

**Wir sind für
Kinder und
Jugendliche da,
wenn sie uns
brauchen.**

Tätigkeitsbericht 2024/25



Impressum:

Tätigkeitsbericht 2024/25 - Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol

Herausgeber & Medieninhaber: Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 508 3792 ■ E-Mail: kija@tirol.gv.at

Fotonachweise: Land Tirol/Lukas Järvinen & Simon Reiter

Bildnachweis (Illustrationen): KI-generiert mit chatGPT und Gemini

Druck: Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard-Wallnöferplatz 3, 6020 Innsbruck

Erscheinungsdatum: Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Die KiJA Tirol stellt sich vor	6
Arbeitsbereiche der KiJA Tirol.....	10
Beratung – eine zentrale Säule der KiJA Arbeit.....	10
Die externen Vertrauenspersonen	14
Bildungsarbeit	17
Netzwerkarbeit.....	20
Interessensvertretung: Stellungnahmen und Positionspapiere	24
Öffentlichkeitsarbeit	27
Kinderrechte im Fokus	31
Kinder- und Jugendhilfe – (k)ein sicherer Ort	31
Kinderschutzkonzepte	34
Kinderschutz im Bildungssystem.....	36
Ferienlager und Kinderschutz.....	38
Kinderrechte im Netz: Social-Media-Verbot.....	39
Mobbingprävention und -intervention in Tirol	41
Kinderdelinquenz als Warnsignal systemischer Defizite	43
Suchtgefährdung bei unmündigen Minderjährigen	45
Schutz und Beteiligung für jungen Menschen mit Behinderung	47
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung.....	49
Jugendbeteiligung.....	51
Raum für Jugend.....	53
Child friendly budgeting – Verwirklichung der Kinderrechte	55
Anhang	56
Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz – TKJHG	56
Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern – BVG Kinderrechte	58
Übereinkommen über die Rechte des Kindes	58

Vorwort

Der Titel dieses Tätigkeitsberichts bringt es in wenigen Worten auf den Punkt, wofür die Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol steht: *Wir sind für Kinder und Jugendliche da, wenn sie uns brauchen.* Für mich ist genau das der Kern unserer Aufgabe. Als neuer Kinder- und Jugendanwalt erfüllt es mich mit Demut, dann mit großer Freude und echter Begeisterung, mich gemeinsam mit meinem Team für Kinderrechte in Tirol einzusetzen, junge Menschen zu stärken und ihre Anliegen in Politik, Verwaltung und Gesellschaft hörbar zu machen. Kinderrechte sind für mich kein Randthema, sondern ein Maßstab für die Qualität unseres Zusammenlebens.

Die KijA Tirol ist Ombudsstelle, Anlaufstelle und Interessensvertretung für junge Menschen. Wir wollen erreichbar sein, niederschwellig, greifbar, persönlich und auf Augenhöhe. Unser Selbstverständnis ist geprägt von Gleichwürdigkeit, von Achtung der Würde und Integrität jedes einzelnen Kindes und Jugendlichen, von Fehlerfreundlichkeit, Transparenz, Dialog, Interesse und Offenheit. Wer sich an die KijA Tirol wendet, soll spüren: Hier wird zugehört, hier wird ernst genommen, hier darf man auch mit Unsicherheit, Ärger oder Angst kommen. Unsere Arbeit ist klar parteilich — auf der Seite von Kindern und Jugendlichen. Sie ist vertraulich, freiwillig, kostenlos und auf Wunsch anonym. Und sie ist in der Sache klar und deutlich, ohne persönliche Vorwürfe oder Schuldzuweisungen.

Gerade als Ombudsstelle bewegen wir uns auf einem schmalen Grat. Wir müssen unbequem sein, wenn Rechte verletzt werden oder Strukturen nicht kindgerecht sind. Wir müssen Missstände klar benennen, Kritik aushalten und dort widersprechen, wo junge Menschen zu wenig gesehen oder geschützt werden. Gleichzeitig geht es nie um bloßes Anprangern. Unser Ziel ist es, Entwicklungen anzustoßen, Lösungen möglich zu machen und gemeinsam Schritte in Richtung einer kinderrechtskonformen Praxis zu setzen. Kritik ist für uns kein Selbstzweck, sondern ein Werkzeug, um Verbesserungen im Sinne von Kindern und Jugendlichen zu erreichen.



Lukas Trentini

Besonders deutlich zeigt sich dieser Auftrag in Zeiten zunehmenden Spardrucks. Wenn öffentliche Haushalte unter Druck kommen, geraten oft auch jene in den Hintergrund, die selbst am wenigsten Gehör finden. Kinderrechte und Kindeswohl dürfen aber gerade dann nicht relativiert werden. Wir sehen die Folgen in der Kinder- und Jugendhilfe, wenn Unterstützungsangebote zu knapp bemessen sind oder Plätze fehlen. Wir sehen sie auch in der Diskussion rund um die Mindestsicherung, wenn finanzielle Entlastungspolitik auf Kosten von Kindern geht. Und wir sehen sie bei der Schulassistenz, wenn verlässliche Unterstützung für Kinder mit Behinderungen infrage gestellt wird und nicht mit den Betroffenen diskutiert wird. Auch kulturelle und demokratische Beteiligungsformate geraten unter Druck, etwa beim Jugendredewettbewerb, wenn Räume für Ausdruck, Beteiligung und Persönlichkeitsentwicklung beschnitten werden und nicht ausreichend abgesichert sind.

Hinzu kommt die rasante Digitalisierung. Sie eröffnet zwar ungeahnte Chancen, birgt aber auch Risiken und stellt neue Anforderungen an die Wahrung der Kinderrechte. Deshalb ist es aus kinderrechtlicher Sicht besonders problematisch, wenn ein pauschales Social-Media-Verbot geplant und ein gesamtgesellschaftliches Problem auf dem Rücken von Kindern und Jugendlichen ausgetragen wird. Solche Maßnahmen greifen zu kurz, weil sie die Lebensrealität junger Menschen, ihre Kommunikationsräume, ihre Informationswege und auch ihre Teilhabemöglichkeiten nicht ausreichend mitdenken. Kinder und Jugendliche brauchen Schutz — aber sie brauchen ebenso Zugänge, Medienkompetenz, Begleitung und Lösungen, die differenziert, verhältnismäßig und praktisch wirksam sind.

Der Auftrag der Kinder- und Jugendanwaltschaft bedeutet für mich auch, gemeinsam Verantwortung zu übernehmen. Wir als Gesellschaft schulden der nachwachsenden Generation nicht nur Fürsorge, sondern Respekt, Beteiligung und verlässliche Rechte. Ich lade daher alle ein, diesen Weg gemeinsam zu gehen: mit Offenheit für Kritik, im Dialog, mit Mut zu Veränderung und mit der Bereitschaft, sich nicht nur zu Kinderrechten zu bekennen, sondern im Alltag zu leben. Denn eine kinderfreundliche Gesellschaft ist immer auch eine demokratischere und menschlichere Gesellschaft.

So finden sich im vorliegenden Tätigkeitsbericht 2024/2025 zunächst ein Überblick über die Arbeitsbereiche der KijA Tirol und anschließend eine Reihe an kinderrechtlich relevanten Themen bei denen die KijA Tirol unmittelbaren Handlungsbedarf sieht.

Ich bedanke mich für das Interesse an der Arbeit der KijA Tirol!

Lukas Trentini

Kinder- und Jugendanwalt für Tirol

Die KijA Tirol stellt sich vor

Die Kinder und Jugendanwaltschaft Tirol (KijA Tirol) ist eine weisungsfreie Ombuds- und Beratungsstelle des Landes Tirol und hat den Auftrag die Interessen und Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen wirksam zu fördern, zu schützen und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Seit ihrer Gründung im Jahr 1995 setzt sie sich für die Wahrung der Rechte junger Menschen ein und dient als unabhängige Anlaufstelle für alle Themen, die junge Menschen betreffen.

Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der KijA Tirol bilden die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte), die Tiroler Landesordnung (TLO) sowie das Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz (TKJHG). Der Auftrag und die konkreten Aufgaben der KijA Tirol sind in § 11 TKJHG verankert. Dort ist auch die Weisungsfreiheit der KijA Tirol als Verfassungsbestimmung festgeschrieben.

Dem gesetzlichen Auftrag folgend setzt die KijA Tirol zwei unterschiedliche Angebote: Einerseits bietet sie Beratung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und deren Bezugspersonen an. Andererseits leistet sie wirksame Beiträge zur Interessensvertretung von jungen Menschen und zur Wahrung ihrer Rechte in Form von Öffentlichkeitsarbeit, Bildungsarbeit und Netzwerkarbeit.

Die Grundsätze der KijA Tirol

Die Haltung und Arbeitsweise der KijA Tirol orientiert sich an den Kinderrechten und deren Grundprinzipien. Dazu zählen der Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Nichtdiskriminierung, das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung sowie das Recht auf Partizipation. Kinder und Jugendliche werden bei der KijA Tirol proaktiv in Entscheidungsprozesse einbezogen, die sie betreffen, und auf diesem Weg in ihrer Selbstbestimmung gestärkt. Transparenz, Gleichwürdigkeit und der respektvolle Umgang mit jedem Menschen sind zentrale Werte der täglichen Arbeit. Im Mittelpunkt steht eine konsequent parteiiche Haltung zugunsten der jungen Menschen. Sie gelten als die eigentlichen Auftrag-

geber*innen der KijA Tirol. Die Vorgehensweise der KijA Tirol orientiert sich daher vorrangig an ihren Interessen, Bedürfnissen und Perspektiven.

Die Angebote der KijA Tirol sind freiwillig, vertraulich und kostenlos; auf Wunsch kann die Beratung anonym erfolgen. Nur im Fall eines konkreten Verdachts auf Kindeswohlgefährdung besteht auch für die KijA Tirol die gesetzliche Mitteilungspflicht gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG).

Die Angebote der KijA Tirol

Das multiprofessionelle Team der KijA Tirol, bestehend aus Fachkräften der Sozialarbeit, Pädagogik und Rechtswissenschaft, bietet qualifizierte Beratung, Begleitung, Unterstützung und Vermittlung in rechtlichen und psychosozialen Anliegen. Neben der individuellen Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und deren familiären und sozialen Umfeld ist die KijA Tirol auch intervenierend tätig, etwa bei Meinungsverschiedenheiten und Konflikten mit Behörden, Schulen oder Einrichtungen.

Ein besonderes Beratungsangebot stellen die externen Vertrauenspersonen dar, die regelmäßig Sprechstunden in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe abhalten. Sie stehen den dort lebenden Kindern und Jugendlichen als unabhängige Ansprechpartner*innen zur Seite und unterstützen sie in der Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen.

Als Interessensvertretung setzt sich die KijA Tirol für die Stärkung der Rechte junger Menschen auf gesellschaftlicher Ebene ein. Durch Workshops an Kindergärten und Schulen, Fortbildungen für Fachkräfte in unterschiedlichen Bildungseinrichtungen und öffentliche Veranstaltungen für junge Menschen und Erwachsene macht sie Kinderrechte sowie ihre eigene Rolle als Anlaufstelle sichtbar. Durch kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit und durch fachliche Positionierungen zu kinderrechtlichen Themen trägt die KijA Tirol zur Sensibilisierung für die Rechte von Kindern bei.

Zudem arbeitet die KijA Tirol eng vernetzt mit Vertreter*innen von Organisationen und Institutionen aus diversen Lebensbereichen von Kindern und Jugendlichen in Tirol, wirkt im Kinder- und Jugendhilfebeirat mit und begutachtet

Gesetzes- und Verordnungsentwürfe im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf junge Menschen.

Abschließend zeigt die KijA Tirol strukturelle Missstände in den Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen auf und gibt Anregungen und Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen junger Menschen in Tirol.

Das Team der KijA Tirol

Im Berichtszeitraum 2024 und 2025 gab es einige personelle Veränderungen. Die Leitung der KijA Tirol wurde mit Juni 2024 neu besetzt und Lukas Trentini übernahm die Funktion des Kinder- und Jugendanwalts. Bei der langjährigen Kinder- und Jugendanwältin Elisabeth Harasser, die für 24 Jahre das Amt innehatte, bedankt sich das gesamte Team für ihr großes kinderrechtliches Engagement.



Lukas Trentini

Außerdem kam Martin Ritzer mit April 2024 neu zur KijA Tirol und bildet seitdem gemeinsam mit



Martin Ritzer und Ulrike Kalkschmid

Ulli Kalkschmid das Fachteam der externen Vertrauenspersonen.

Das Fachteam Beratung, Bildung und Recht, bestehend aus Simone Altenberger, Juristin und Vivien Riedl, Sozialarbeiterin, bewältigt seit mehreren Jahren konsequent und professionell die Fülle an fachlichen Anfragen, die die KijA Tirol erreichen.



Vivien Riedl und Simone Altenberger

Simone Riml und Sabine Unterkircher bilden das Fachteam Verwaltung und Koordination. Sie sind die Drehscheibe und erste Kontaktstelle und stehen für einen serviceorientierten, freundlichen und reibungslosen Ablauf der KijA Tirol.



Simone Riml und Sabine Unterkircher

Die Kija Tirol erhält seit einigen Jahren Unterstützung durch juristische Verwaltungspraktikant*innen, die sich jeweils bis zu einem Jahr einbringen und gleichzeitig vielfältige Erfahrung sammeln können. Im Berichtszeitraum waren dies Sarah Leitgeb, Valentina Sassmann und Josephine Wald. Allen drei Personen ist das Team sehr dankbar für ihren äußerst engagierten Einsatz bei der Kija Tirol.



Sarah Leitgeb



Valentina Sassmann



Josephine Wald

Erreichbarkeit

Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol
Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck



+43 512 508 3792



kija@tirol.gv.at



+43 676 88 508 3792

www.kija.tirol





Das gesamte Team der KijA Tirol im April 2025

Arbeitsbereiche der KijA Tirol

Beratung

Die Beratungstätigkeit ist eine der großen und tragenden Säulen der KijA Tirol. In den vergangenen zwei Jahren hat die KijA Tirol zahlreiche Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachpersonen in ganz unterschiedlichen Situationen, Anliegen und Belastungen beraten. Die Beratungen reichen von kurzen einmaligen Telefonaten bis hin zu komplexen Fällen, die die KijA Tirol über viele Wochen oder Monate hinweg gemeinsam mit den Betroffenen bearbeiten. Jede Anfrage ist individuell und verlangt eine sensible, oft interdisziplinäre Herangehensweise. Bei allen Anfragen steht für die Berater*innen der KijA Tirol das Kindeswohl und das jeweilige Interesse des jungen Menschen im Mittelpunkt.

Vielfältige Klient*innen – vielfältige Perspektiven

Die Klient*innen der KijA Tirol sind so unterschiedlich wie die Themen, die sie mitbringen. Kinder und Jugendliche wenden sich an uns, wenn sie Unterstützung, Orientierung oder eine externe Ansprechperson brauchen. Ebenso melden sich Erwachsene, überwiegend Eltern, aber auch andere Familienmitglieder sowie diverse Fachpersonen, zum Beispiel aus Schulen, Jugendzentren oder anderen Einrichtungen, die mit jungen Menschen arbeiten. Was alle Anfragen verbindet: Sie betreffen das Leben von Kindern und Jugendlichen.

Um den Zugang möglichst niederschwellig zu gestalten, können Anfragen nicht nur telefonisch oder per Mail, sondern seit Juni 2025 auch über WhatsApp gestellt werden, was vor allem für Jugendliche eine wichtige, unkomplizierte Kontaktmöglichkeit darstellt.



Eingehende Telefonate werden zunächst im Sekretariat entgegengenommen, wo eine erste Einschätzung der Dringlichkeit und eine thematische Einordnung erfolgen. Oft lässt sich erkennen, ob das Anliegen eher dem psychosozialen oder dem juristischen Bereich zuzuordnen ist und gleichzeitig zeigt der Alltag, dass sich diese Bereiche häufig überlappen und beides relevant ist.

Die Themenbreite deckt die gesamte Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen ab und lässt sich nicht abschließend beschreiben. Vermehrt geht es um folgende Bereiche:

Familiäre Konflikte und Streitigkeiten

Häufig geht es um unterschiedliche Vorstellungen in der Erziehung oder Konflikte zwischen den Generationen, wenn Kinder älter werden und mehr Freiheiten einfordern. Unter anderem sind hier Jugendschutzbestimmungen von Interesse aber auch Beratungen zu erzieherischen Maßnahmen.

Trennung, Scheidung und ihre Folgen

Familiäre Streitigkeiten führen teilweise zu Trennungen oder Scheidungen, was viele Fragen auslöst. Jugendliche wollen oft wissen, wie es mit der Wohnsituation oder dem Alltag weitergeht, wenn ein Elternteil auszieht.

Obsorge und Kontaktrecht

Besonders nach Trennungen tauchen häufig Fragen zur Obsorge und zum Kontaktrecht auf. Hier geht es beispielsweise um Unsicherheiten, wie die Obsorge oder das Kontaktrecht geregelt werden können. Aber auch Minderjährige selbst suchen Hilfe, wenn sie mit dem aktuellen Ausmaß der Kontakte unzufrieden sind und daran etwas ändern wollen.

Kinder- und Jugendhilfe

Ein weiterer großer Bereich betrifft die Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Einerseits geht es um das Thema der Fremdunterbringungen, sowohl bei laufenden Maßnahmen als auch bei Jugendlichen, die sich selbst über die Voraussetzungen informieren möchten, weil sie nicht mehr zu Hause leben können oder wollen. Andererseits beraten und informieren die Berater*innen der KJIA Tirol auch im Allgemeinen über die Arbeitsweise, die

Angebote und die Handlungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe.

Gewalt und Missbrauch

Regelmäßig ist die KJIA Tirol mit Fällen von Gewalt und Missbrauch beschäftigt, insbesondere mit:

- Gewalt zwischen Eltern, bei der Kinder mitbetroffen und Zeug*innen von Gewalt sind,
- Minderjährigen, die selbst Gewalt erleben,
- Fachpersonen, die bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Unterstützung und Klarheit zur Meldepflicht brauchen.

Auch Gewalt unter Kindern und Jugendlichen, z. B. am Schulweg, ist wiederkehrend Thema.

Mobbing und Cybermobbing

Das Thema Mobbing taucht immer wieder auf, dabei fallen besonders die lange Dauer des Mobbing, die damit einhergehende massive Belastung der Minderjährigen und das klare Machtungleichgewicht auf. Dazu kommen Fälle von Cybermobbing, z. B. wenn verletzendes Inhalte oder Unwahrheiten in sozialen Medien verbreitet werden.

Schule: Beschwerden und schulrechtliche Fragen

Viele Jugendliche melden sich wegen Beschwerden über Lehrpersonen. Die KJIA Tirol schaut gemeinsam mit den jungen Menschen, welche Schritte sinnvoll sind, und begleitet Betroffene bei Bedarf auch zur Bildungsdirektion. Weitere schulbezogene Fragen betreffen etwa Ausschlüsse von Schulveranstaltungen, Suspendierungen oder Rechte und Pflichten im Schulalltag.

Strafrechtliche Anliegen

Häufig melden sich Jugendliche oder deren Eltern, wenn polizeiliche Ladungen eintreffen. Typische Fragen sind:

- Braucht man eine*n Anwalt*in?
- Wie läuft eine Einvernahme ab?
- Mit welchen Folgen muss man rechnen?

Weitere Rechtsfragen

Daneben erreichen uns viele spezielle rechtliche Anfragen aus sehr unterschiedlichen Lebensbereichen – von Aufsichtspflicht über zivilrechtliche Ansprüche bis hin zu digitalen Themen.

Interventionen – wenn weitere Schritte notwendig und gewünscht sind

Viele Anliegen können im Rahmen eines oder mehrerer Beratungsgespräche geklärt werden. Wenn jedoch zusätzliche Unterstützung notwendig ist oder von den Betroffenen gewünscht wird, setzt die KijA Tirol auf Basis der Bedürfnisse der Minderjährigen, weitere Maßnahmen. Diese können sein:

- Kontaktaufnahme mit beispielsweise Schulen oder der Kinder- und Jugendhilfe,
- Teilnahme an Helfer*innenkonferenzen,
- Begleitung von Minderjährigen zu Behörden oder Gerichten, z. B. zum Einreichen eines Antrags,
- Begleitung bei Zeug*innenaussagen, um Orientierung und Sicherheit zu geben,
- Vermittlung zwischen Jugendlichen und Elternteilen.

Wenn es sinnvoll erscheint oder spezialisierte Unterstützung notwendig ist, vermittelt die KijA Tirol auch an geeignete Beratungs- oder andere Fachstellen weiter.

Haltung der KijA Tirol – an der Seite der Kinder und Jugendlichen

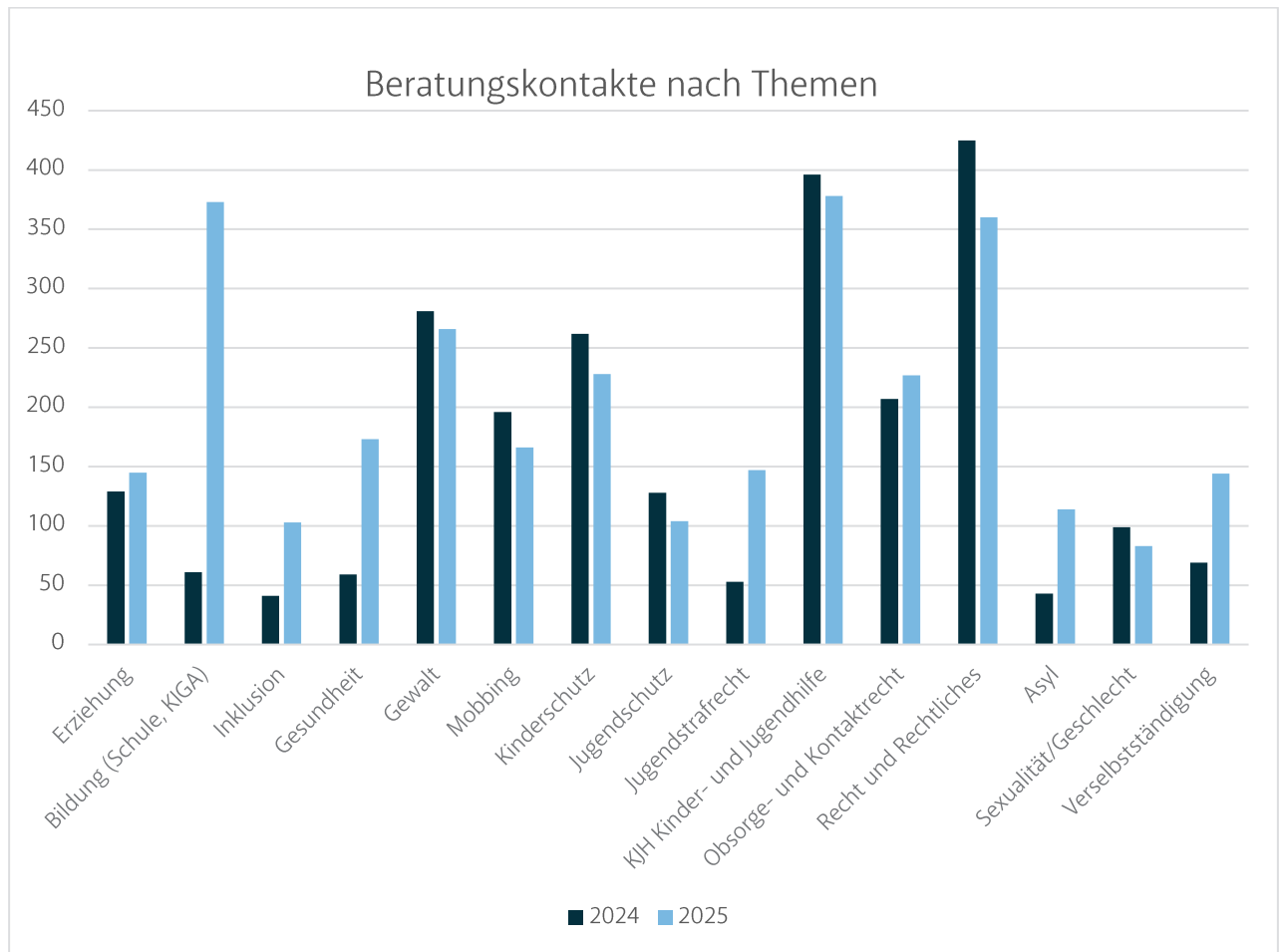
Zentraler Bestandteil des Selbstverständnisses der KijA Tirol ist es, die Erzählungen und Perspektiven der Kinder und Jugendlichen anzuerkennen und ernst zu nehmen. Die KijA Tirol versteht sich als Vertreter*innen ihrer Interessen und steht auf ihrer Seite. Sowohl im direkten Gespräch als auch in weiterführenden Interventionen.

Wenn sich zunächst Eltern an die KijA Tirol wenden, wägen die Berater*innen stets ab, ob es notwendig und zumutbar ist, vor weiteren Schritten mit dem minderjährigen Kind zu sprechen, um sicherzustellen, dass die KijA Tirol tatsächlich seinen Interessen und Wünschen entsprechend handelt.

Im gesamten Prozess achtet die KijA Tirol auf die Privatsphäre der betroffenen Personen durch Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht. Außerdem haben die Berater*innen stets ein Auge darauf, ob das Kindeswohl der Minderjährigen in Gefahr steht und kommen gegebenenfalls der Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe nach.

Statistik

Im Jahr 2024 wurden 350 Einzelfälle und im Jahr 2025 430 Einzelfälle bearbeitet. Im Rahmen der Fallarbeit kam es im Jahr 2024 zu 2.449 Beratungskontakten und im Jahr 2025 zu 3.011 Kontakten. Die Grafik zeigt das jeweilige vordergründige Thema der Beratungskontakte.



Die externen Vertrauenspersonen

Geschichtlicher Rückblick

Die Einrichtung einer externen Vertrauensperson geht auf die Berichte ehemaliger Heimkinder zurück. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts waren zahlreiche Kinder und Jugendliche in Erziehungsheimen teils massiver Gewalt sowie sexuellem Missbrauch ausgesetzt.

Im Jahr 2010 fungierte die KiJA Tirol als zentrale Anlaufstelle für Betroffene und Opfer. In zahlreichen Gesprächen wurde deutlich, dass sie sich in ihrer damaligen Situation hilflos und ausgeliefert gefühlt hatten. Besonders hervorgehoben wurde das Fehlen einer unabhängigen, externen Vertrauensperson – einer Person, die außerhalb der Trägerstrukturen der Einrichtungen steht, den Betroffenen zuhört, ihnen Glauben schenkt und sie aktiv unterstützt.

Auf Grundlage dieser Erkenntnisse konnte die KiJA Tirol im Jahr 2011 ein Pilotprojekt starten, in dessen Rahmen erstmals eine externe Vertrauensperson in zwei Einrichtungen eingesetzt wurde. In den Folgejahren wurde das Angebot schrittweise ausgebaut: 2013 erfolgte eine Ausweitung auf

weitere Wohngemeinschaften und 2015 die Schaffung einer Planstelle mit 20 Wochenstunden. Im Jahr 2017 wurde die Position neu besetzt und auf 30 Wochenstunden erhöht. Dadurch wurde es möglich, sämtliche sozialpädagogische Wohngemeinschaften der Vollen Erziehung in Tirol regelmäßig zu besuchen.

Eine wesentliche Erweiterung erfolgte im Jahr 2024 mit der Einrichtung einer zusätzlichen Planstelle im Umfang von 30 Wochenstunden. Seither konnte das Angebot konsolidiert und nachhaltig gestaltet werden, sodass allen Bewohner*innen der Wohngemeinschaften ein weitgehend gleichwertiger Zugang zu den externen Vertrauenspersonen zur Verfügung steht.

Angebot der externen Vertrauenspersonen

Die Vertrauenspersonen der KiJA Tirol besuchen Einrichtungen der Vollen Erziehung sowie weitere stationäre Angebote, etwa Krisen- oder Schwerpunkteinrichtungen und fungieren als unabhängige Ansprechpersonen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Ihre zentrale Aufgabe besteht darin, die Rechte und Interessen dieser jungen Menschen zu wahren, zu stärken, aktiv zu vertreten und damit sichtbar zu machen.



Das Angebot richtet sich an junge Menschen von 0 bis 21 Jahren und schafft einen niederschweligen, vertraulichen sowie parteilichen Zugang zu einer außenstehenden Bezugsperson, die nicht Teil des Betreuungssystems ist. Anliegen, Sorgen und Beschwerden werden ernst genommen und auf Wunsch gemeinsam bearbeitet, sodass die Bewohner*innen ihre Themen offen und ohne Angst vor Konsequenzen ansprechen können.

Ziel ist es, ein verlässliches Beziehungsangebot außerhalb des Betreuungssystems zu schaffen, Selbstwirksamkeit und Partizipation zu fördern sowie Unterstützung und Vermittlung zu weiteren Hilfsangeboten bereitzustellen. Dabei agieren die Vertrauenspersonen nicht als Kontrollinstanz, sondern auf Augenhöhe in einer unterstützenden und stärkenden Rolle.

Sprechstunden in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Die Sprechstunden bilden das zentrale Arbeitsinstrument der externen Vertrauenspersonen und bietet Kindern, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen einen geschützten Rahmen, um Anliegen, Wünsche, Sorgen oder Beschwerden auf freiwilliger Basis zu äußern. Sie werden an die jeweiligen Lebensrealitäten und Rahmenbedingungen der Einrichtungen angepasst.

Die Durchführung erfolgt flexibel, sowohl im Einzel- als auch im Gruppensetting, und findet je nach Situation in vertraulichen Räumen, Gemeinschaftsbereichen oder auch im Freien statt. Ziel ist es, durch regelmäßige und niederschwellige Gesprächsangebote und verlässliche Beziehungsarbeit die Selbstwirksamkeit der jungen Menschen zu stärken.

Pro Wohngruppe wird üblicherweise ein Zeitfenster von etwa einer Stunde eingeplant. In größeren Einrichtungen mit mehreren Wohngruppen erfolgen die Besuche parallel durch beide externen Vertrauenspersonen gleichzeitig.

Die Terminplanung erfolgt semesterweise und berücksichtigt nach Möglichkeit die strukturellen Rahmenbedingungen der Einrichtungen sowie die Alltagsrhythmen der betreuten jungen Menschen. Die Besuche finden daher überwiegend am Nachmittag und frühen Abend statt und werden in den Sommermonaten an die Ferienzeiten angepasst. Die Sprechstunden werden mittels Aushangs angekündigt, sodass sich Kinder,

Jugendliche und junge Erwachsene frühzeitig auf die Besuche einstellen können.

Die Besuche erfolgen regelmäßig in wiederkehrenden Abständen, um Vertrauen aufzubauen und die Beziehung nachhaltig zu stärken. Einrichtungen der Vollen Erziehung werden in der Regel alle sechs Wochen besucht. In Osttirol sind aufgrund der geografischen Distanz fünf Besuche pro Jahr möglich, die als zweitägige Besuchsblöcke organisiert werden und bei denen beide externen Vertrauenspersonen gleichzeitig vor Ort sind.

Die Umsetzung der Sprechstunden erfolgt auf Basis des § 11 Abs. 8 TKJHG, der den Mitarbeiter*innen der KJG Tirol Zugang zu allen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und vertraulichen Kontakt zu den dort betreuten Kindern und Jugendlichen gewährt.

Themen und Anliegen der jungen Menschen

Die von jungen Menschen eingebrachten Themen sind vielfältig und reichen von alltäglichen Anliegen, zwischenmenschlichen Konflikten sowie schulischen oder beruflichen Themen bis hin zu Fragen über Rechte und Beteiligung, Belastungen, Gruppendynamiken oder strukturellen Problemen in den Wohngemeinschaften. Ebenso bedeutsam sind Gespräche ohne konkreten Problemanlass, die der Beziehungsarbeit dienen und in denen das Zuhören, das Verstehen und das Verständnis für deren Lebenswelten im Vordergrund steht, wobei es keine Themen gibt, die nicht angesprochen werden dürfen.

Alle Anliegen werden ernst genommen und gemeinsam reflektiert. Weitere Schritte erfolgen nur im Einvernehmen mit den Betroffenen und eine Weitergabe von Informationen erfolgt ausschließlich mit deren Zustimmung.

Die Bandbreite möglicher Interventionen reicht von unterstützenden einzelnen Schritten, wie etwa Hilfe beim Formulieren von Anliegen, Begleitung zu Gesprächen oder Kontaktaufnahme mit relevanten Stellen, bis hin zur Mitwirkung in Hilfeplangesprächen oder der Einbindung externer Stellen.

In allen Fällen handeln die Vertrauenspersonen parteilich, transparent und lösungsorientiert im Interesse der jungen Menschen.

Bei einem begründeten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird die Situation im Team unter Einbindung der Leitung sorgfältig reflektiert und, soweit möglich, gemeinsam mit den betroffenen jungen Menschen besprochen. Somit wird der gesetzlichen Meldepflicht entsprochen.

Übersicht über die aktuell besuchten Einrichtungen

Im Rahmen der Vollen Erziehung wurden in den Jahren 2024 und 2025 rund 870 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betreut. Das Angebot der externen Vertrauenspersonen erreicht davon insbesondere die Bewohner*innen von sozialpädagogischen Wohngemeinschaften und einigen Schwerpunkteinrichtungen. Junge Menschen im betreuten Wohnen und in Pflegefamilien erreicht das Angebot nur in Ausnahmefällen. In Summe besuchen die externen Vertrauenspersonen an 30 Standorten in ganz Tirol insgesamt 61 Wohneinheiten. Im Jahr 2024 fanden 222 Sprechstunden und im Jahr 2025 in Summe 251 Sprechstunden der externen Vertrauenspersonen statt.

Ergänzend zu den Sprechstunden bieten die Vertrauenspersonen nach Möglichkeit Gruppenangebote im Sinne der Jugendbeteiligung für Wohngemeinschaften an. Diese finden in Form von Hausabenden, Kinderparlamenten oder Jugendräten statt. Dabei unterstützen die externen Vertrauenspersonen bei der Vorbereitung auf Wunsch des Teams oder der Bewohner*innen. Bei den Treffen selbst werden die Kinder und Jugendlichen beim Einbringen ihrer Anliegen gegenüber Betreuer*innen und anderen Bewohner*innen begleitet. Somit können die jungen Menschen in ihrem Selbstwert und in ihrer Selbstwirksamkeit unterstützt werden.

Bildungsarbeit

Ein zentraler Aufgabenbereich der KijA Tirol ist die Bildungsarbeit. Diese umfasst sowohl Vorträge und Schulungen für Fachpersonen als auch direkte Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche. Ziel ist es, Wissen zu vermitteln, Bewusstsein zu schaffen, junge Menschen zu stärken und Fachkräfte in ihrer Handlungssicherheit in kinder- und jugendrelevanten Themen zu fördern.

Workshops für Kinder und Jugendliche



Die KijA Tirol bietet bereits seit über 20 Jahren kostenlose Workshops an Tirols Schulen und Kindergärten an. Für die Durchführung beschäftigt die KijA Tirol eigene freie Dienstnehmer*innen, die als KijA-Botschafter*innen dieses Bildungsangebot in ganz Tirol umsetzen. Erfreulicherweise konnten die personellen Ressourcen im Jahr 2024 weiter aufgestockt werden, wodurch eine noch bessere Abdeckung der Nachfrage möglich wurde.

Aktuell werden drei unterschiedliche Formate angeboten:

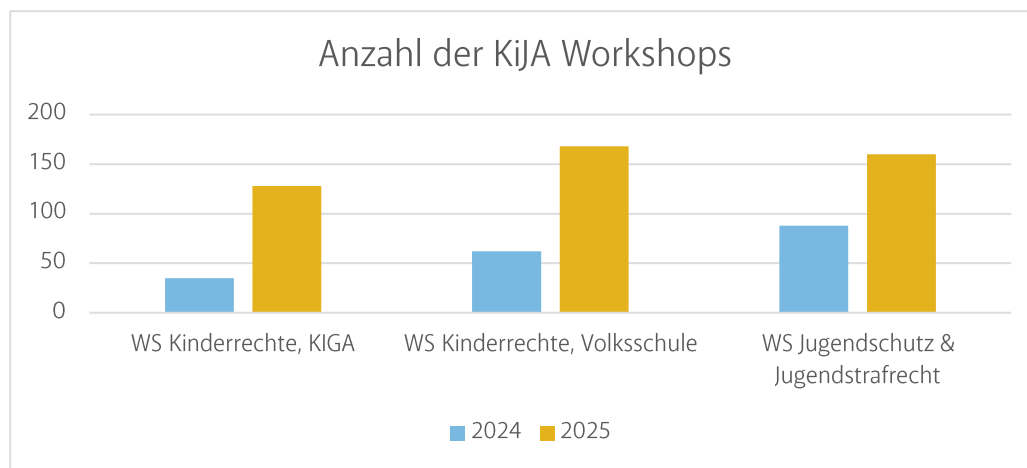
- Workshop Kinderrechte im Kindergarten
- Workshop Kinderrechte in der Volksschule
- Vortrag Jugendschutz und Jugendstrafrecht ab der 7. Schulstufe

Alle Formate verfolgen neben der altersgerechten Wissensvermittlung auch das Ziel, die KijA Tirol als Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche bekannt zu machen und Hemmschwellen abzubauen.

In den Workshops zum Thema Kinderrechte wird die Bedeutung der Kinderrechte für den Alltag von Kindern und Jugendlichen vermittelt. Kinderrechte gelten für alle Kinder und Jugendlichen von 0 bis 18 Jahren und lassen sich in drei große Bereiche unterteilen: Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte. Zu den Schutzrechten zählt beispielsweise das Recht auf gewaltfreie Erziehung, Förderrechte umfassen unter anderem das Recht auf Gesundheit und Entwicklung, während Beteiligungsrechte das Recht auf Mitbestimmung und die Achtung der eigenen Meinung des Kindes beinhalten. Anhand ausgewählter Beispiele werden diese Rechte sowohl im Kindergarten als auch in der Volksschule kindgerecht aufbereitet, anschaulich erklärt und gemeinsam reflektiert.

Der Vortrag zum Thema Jugendschutz und Jugendstrafrecht wird von den unterschiedlichsten Schultypen gebucht. Die teilnehmenden Schulstufen reichen von der 7. Schulstufe bis hin zu Maturaklassen. Anhand praxisnaher Beispiele werden zentrale Inhalte des Jugendschutzes sowie des Jugendstrafrechts erarbeitet und vermittelt. Thematisiert werden unter anderem Rechte und Pflichten im Kontakt mit der Polizei sowie der Ablauf eines Strafverfahrens, von der Anzeige über das Ermittlungsverfahren bis hin zum Urteil.

Im Jahr 2025 konnten alle Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche verstärkt umgesetzt werden, da es möglich war zusätzliche KijA-Botschafter*innen als Workshopleiter*innen zu engagieren. In Summe setzte die KijA Tirol 185 Workshops im Jahr 2024 um, im Jahr 2025 hingegen 456. Damit erreichte die KijA Tirol mit ihren Workshops 3.524 junge Menschen im Jahr 2024 und 7.590 Kinder und Jugendliche im Jahr 2025.



Vorträge und Schulungen für Fachkräfte

Einer der am meisten angefragten Vorträge befasst sich mit dem Thema Kindeswohlgefährdungen sowie der Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe. Dieses Angebot richtet sich an ein breites Spektrum an Fachpersonen, darunter Lehrpersonen, Elementarpädagog*innen, Mitarbeitende in Jugendzentren, ambulante Familienbetreuer*innen sowie weitere im Kinder- und Jugendbereich tätige Berufsgruppen. Im Mittelpunkt dieser Schulungen steht der Aufbau eines Bewusstseins für unterschiedliche Formen von Gewalt sowie die Auseinandersetzung mit möglichen Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen. Zudem wird die konkrete Vorgehensweise bei Verdachtsfällen thematisiert und praxisnah besprochen. Ein weiterer wichtiger Bestandteil ist die Vermittlung eines grundlegenden Verständnisses über die Arbeitsweise, Handlungsmöglichkeiten und den gesetzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Die gesetzlich verankerte Mitteilungspflicht bestimmter Berufsgruppen an die Kinder- und Jugendhilfe wird im Detail gemeinsam besprochen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Vortragstätigkeit liegt im Bereich Kinderrechte. Diese bilden die Grundlage der Arbeit der KiJA Tirol und stellen daher einen besonders wichtigen Bildungsbereich dar. Ein zentrales Anliegen ist es, die Bekanntheit der Kinderrechte zu erhöhen und die Bewusstseinsbildung in diesem Bereich nachhaltig zu fördern.

Ein gelungenes Beispiel hierfür ist die seit mehreren Jahren bestehende Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum der Sicherheitsakademie Absam. Im Rahmen der Ausbildung zukünftiger Polizist*innen leistet die KiJA Tirol einen fixen Beitrag. Dabei wird einerseits die KiJA Tirol als weisungsfreie Einrichtung vorgestellt, andererseits werden die angehenden Polizist*innen umfassend über Kinderrechte informiert. Diese Inhalte werden

möglichst praxisnah vermittelt, um sie für den späteren Berufsalltag im Umgang mit Kindern und Jugendlichen nutzbar zu machen. Im Berichtszeitraum wurden diverse Vorträge, Workshops und Schulungen unter anderem in folgenden Settings umgesetzt:

- Schulleiter*innenkonferenzen in den Tiroler Bildungsregionen West, Mitte und Ost
- Sitzungen der Schulqualitäts- und Diversitätsmanager*innen der Bildungsdirektion
- Ausbildung zu Schüler*innenberater*in
- Pflegeelternkurs des Landes Tirol
- e-future day an der Pädagogischen Hochschule Tirol
- Young Carer Tagung an der Fachhochschule Gesundheit
- Tagung der Schulärzte und Schulärztinnen
- Universität Innsbruck, Institut für Erziehungswissenschaften
- Elternbildungskongress Tirol
- Arbeiterkammer, Bildungsausschuss
- Lehramt Primarstufe an der Pädagogischen Hochschule Tirol
- Orientierungskurs für Jugendarbeiter*innen bei POJAT
- Arbeitsmarktservice Tirol

Die KiJA Tirol setzte 2024 insgesamt 40 verschiedene Formen von Schulungen, Vorträgen und Infoständen zu kinderrechtlichen Themen um. Im Jahr 2025 konnten 42 solcher Angebote umgesetzt werden.

Seminar „Häusliche Gewalt – Kinder als Opfer und Zeug*innen“

Ein weiterer langjähriger Bestandteil unserer Bildungsarbeit ist das Seminar „Häusliche Gewalt – Kinder als Opfer und Zeug*innen“, das die Kija Tirol gemeinsam mit der Fachabteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe regelmäßig anbietet. Dieses Seminar richtet sich an Fachpersonen aus verschiedenen pädagogischen, sozialen und psychosozialen Arbeitsfeldern, die im beruflichen Alltag mit Hinweisen auf familiäre Gewalt konfrontiert werden können. Ziel des Seminars ist es, die Sensibilität und Handlungskompetenz der Teilnehmenden im Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt zu stärken und den Blick auf die besonderen Bedürfnisse betroffener Kinder zu schärfen.

Inhaltlich vermittelt das Seminar grundlegende Informationen zu den Aufgaben und Arbeitsweisen der Kija Tirol und der Kinder- und Jugendhilfe sowie zu den rechtlichen Vorgaben und Handlungsspielräumen im Kontext häuslicher Gewalt. Es bietet Raum für den fachlichen Austausch und die Auseinandersetzung mit bisherigen beruflichen Erfahrungen, um so die Reflexion des eigenen beruflichen Handelns zu fördern. Ebenso werden Kooperationsmöglichkeiten zwischen unterschiedlichen Professionen vertieft, um eine professionelle, transparente und kindorientierte Unterstützung betroffener Kinder zu ermöglichen.

Das zweistündige Seminar ist nicht nur für bereits beruflich Tätige relevant, sondern wird auch für Studierende, etwa der Kindergartenpädagogik oder der Pädagogischen Hochschule Tirol, empfohlen, um frühzeitig fachliches Grundwissen und ein Bewusstsein für dieses zentrale Thema in der Arbeit mit Kindern zu entwickeln.

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – Ein Leitfaden zur Unterstützung des gesamten schulischen Personals in Tirol

Bereits 2024 haben sich Vertreter*innen der Bildungsdirektion Tirol, der Fachabteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe des Landes Tirol, des landesschulärztlichen Dienstes und der Kija Tirol zusammengeschlossen, um gemeinsam einen Leitfaden zum Thema Verdacht auf Kindeswohlgefährdung als Hilfestellung für das schulische Personal zu erstellen.

Das Ziel des Leitfadens ist es, das gesamte Personal an der Schule zu stärken und zum Thema Mitteilungspflicht aufzuklären. Ergänzend zum Kinderschutzkonzept am Schulstandort, welches alle Maßnahmen zum Kinderschutz umfasst, konzentriert sich der Leitfaden auf den Umgang mit häuslicher Gewalt und der Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe.

Einleitend klärt der Leitfaden zum Thema Mitteilungspflicht und zum Begriff Kindeswohl auf. Anschließend werden die Formen von Kindeswohlgefährdungen sowie mögliche Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung beschrieben. Damit das gesamte schulische Personal mehr Handlungssicherheit erhält, wird auf die jeweiligen Funktionen und Aufgaben im Zusammenhang mit der Mitteilungspflicht eingegangen. Sodann werden als Hilfestellung im Einschätzungsprozess in einem eigenen Kapitel externe Fachstellen und ihre Angebote angeführt.

Das Kernstück des Leitfadens bildet der Abschnitt zur Abwägung, ob eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe gemacht werden muss. Dabei geht es um die ersten Wahrnehmungen von einem Verdacht, über die korrekte Dokumentation und Vorgehensweise im Team, Gespräche mit dem betroffenen Kind und den Eltern bis hin zur konkreten Entscheidung. Als Überblick wird ein einseitiges graphisch aufbereitetes Ablaufschema zur Hand gegeben.

Darauf aufbauend geht es darum, wer konkret eine Mitteilung zu machen hat und wie dies funktioniert. Zudem wird darauf eingegangen, wie die Kinder- und Jugendhilfe bei Einlangen einer Mitteilung vorgeht, ob man sie dabei unterstützen muss und welche Informationen man von der Kinder- und Jugendhilfe erhält. Abschließend wird eine Abgrenzung zur Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden vorgenommen sowie hilfreiche Kontakte angeführt.

Im Herbst 2025 wurde der Leitfaden an alle Tiroler Schulen verschickt und steht seither online zur Verfügung. Die Verwendung des Leitfadens hat sich bereits bei der Anwendung in Fortbildungen sowie in einzelnen Entscheidungsprozessen bewährt.

Um diese Hilfestellung auch anderen Berufsgruppen zu ermöglichen, erstellt eine neue Arbeitsgruppe seit 2026 einen Leitfaden zum Thema Kindeswohlgefährdungen für den Bereich der Elementarbildung.

Netzwerkarbeit

Um dem Auftrag der wirksamen Interessensvertretung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Tirol zu entsprechen, ist die KijA Tirol mit zahlreichen Systempartner*innen gut vernetzt. Die Formen der Vernetzung sind vielfältig und umfassen insbesondere Arbeitsgruppen, Arbeitsgemeinschaften, runde Tische, Beiräte, Expert*innengremien, Steuerungsgruppen, Vernetzungstreffen, Diskussionsforen oder auch Gesprächskreise. Auf diesem Weg ist es möglich kinderrechtliche Perspektiven einzubringen, sichtbar zu machen und zu diskutieren. Die KijA Tirol baut auf Kooperation und Dialog und ist bestrebt Allianzen für die Wahrung der Kinderrechte zu bilden, um die gesamtgesellschaftliche Verantwortung für junge und heranwachsende Menschen auf möglichst vielen Schultern zu verteilen. Im Folgenden wird ein grober Überblick über die vielfältigen Netzwerktätigkeiten der KijA Tirol ermöglicht, der jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat.

ARGE Extremismusprävention und Deradikalisierung

Das von der KijA Tirol koordinierte Expert*innengremium dient dem fachlichen Austausch über aktuelle Entwicklungen in diesem Bereich und der Ableitung von erforderlichen Maßnahmen, die in Form von Empfehlungen an Entscheidungsträger*innen weitergeleitet werden. Im Rahmen der ARGE werden aktuelle Informationen aus dem bundesweiten Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung (BNED) und auch von der Beratungsstelle Extremismus (BEX) in Wien geteilt.

AG Unterstützung suchtfährdeter Minderjähriger

Die interdisziplinäre Arbeitsgruppe, koordiniert und geleitet von der KijA Tirol, besteht bereits seit dem Jahr 2020 und wurde von der Landespolitik ins Leben gerufen.

Das Zusammenführen von unterschiedlichen Blickwinkeln und Expertisen hat in den letzten Jahren zu praxistauglichen Empfehlungen der AG geführt, die teilweise umgesetzt wurden und positive Wirkungen zeigten. Aufgrund aktueller dramatischer Entwicklungen bereitet die AG neuerlich fachliche Empfehlungen für die politischen Entscheidungsträger*innen auf.



ARGE Kinderschutz

Die von der Kija Tirol koordinierte multi-professionelle Arbeitsgemeinschaft dient bereits seit vielen Jahren dem Austausch aktueller Entwicklungen im Kinderschutz. Der fachliche Diskurs fördert die Qualität der Zusammenarbeit und das bessere gegenseitige Verständnis für die Aufträge der teilnehmenden Institutionen. Auf diesem Weg wird der Kinderschutz mit dem Fokus auf das Kindeswohl weiterentwickelt und verbessert.

Kinderschutz Allianz

Die Kinderschutz Allianz ist ein bundesweites Netzwerk bestehend aus Organisationen und Institutionen, die im Kinderschutz tätig sind. Gegründet wurde das Netzwerk 2020 im Rahmen des EU-Projektes "Safe Places" vom Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren gemeinsam mit ECPAT Österreich und dem Netzwerk Kinderrechte. Ziel ist es auf der Basis einer gemeinsamen Haltung, eine nachhaltige Vernetzung, einen regelmäßigen Austausch und gemeinsame (Lobbying-) Aktivitäten für den Kinderschutz in Österreich zu initiieren und umzusetzen. Die Kija Tirol ist offizielles Mitglied.

AK Kiju

Der Arbeitskreis Kinder- und Jugendhilfe fördert einen bereichsübergreifenden Fachaustausch von Akteu*innen, die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, mit relevanten angrenzenden Bereichen wie Gesundheit, Ausbildung, Arbeit und andere. Die Kija Tirol bringt sich mit ihrer kinderrechtlichen Perspektive ein. Der fachliche Austausch fördert das Verständnis für die zunehmend komplexeren Problemlagen junger Menschen und stützt die Fachkräfte und ihre Institutionen in der Bewältigung ihrer Aufgaben.

Netzwerk Gesunde Schule Tirol

Die Kija Tirol ist seit der Gründung des Netzwerks Gesunde Schule Tirol im Jahr 2000 Mitglied und beteiligt sich bei den jährlichen Netzwerktreffen und der ebenfalls jährlich stattfindenden Tagung.

AG Freiheitsentzug bei Minderjährigen

Das Justizministerium hat diese Arbeitsgruppe aufgrund der Überforderung mit unmündigen

Minderjährigen, die extreme Verhaltensweisen zeigen, eingerichtet. Dabei werden Möglichkeiten diskutiert in welcher Form ein zumindest temporärer Freiheitsentzug als sozialpädagogische Maßnahme umsetzbar sein kann. Die Kija Tirol ist gemeinsam mit anderen Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer vertreten.

Ü-Team

Die Schulpsychologie koordiniert dieses Gremium, das die unterschiedlichen Unterstützungssysteme für Schulen in Tirol auf Landesebene zusammenführt und vernetzt. Die Kija Tirol ist in ihrer Rolle als Anlauf- und Beratungsstelle für Schüler*innen vertreten.

AG Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Schule

Die Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreter*innen der Bildungsdirektion, der Fachabteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe, des landesschulärztlichen Diensts und der Kija Tirol erarbeitete im Laufe des Jahres 2025 einen neuen Leitfaden zum Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Schule.

Vernetzungstreffen saferinternet

Die jährlich stattfindenden Vernetzungstreffen von saferinternet in Tirol werden regelmäßig von der Kija Tirol besucht und dienen der thematischen Vernetzung mit Netzwerkpartner*innen und dem fachlichen Update.

Vernetzung zu Gewalt in der Privatsphäre

Die Kija Tirol wird zu allen bezirksweiten Vernetzungstreffen der Polizei zum Thema Gewaltschutz und Gewalt in der Privatsphäre eingeladen und vernetzt sich dort mit den regionalen Akteur*innen im Gewaltschutz.

AG Rechte von geflüchteten Kindern

Die Arbeitsgruppe trifft sich seit 2022 und vernetzt die relevanten Institutionen im Bereich geflüchteter Kinder in Tirol. Neben dem Austausch zu aktuellen Herausforderungen, Veränderungen von Rahmenbedingungen und der Diskussion von erforderlichen Maßnahmen, geht es in der AG, die von der Plattform Asyl für Menschenrechte koordiniert wird, auch darum sich wechselseitig zu

stärken und zu unterstützen. Die KijA Tirol versteht sich als Interessensvertretung für alle Kinder und Jugendliche in Tirol und bringt somit auch in diesem Bereich eine kinderrechtliche Perspektive ein.

Vernetzung Asyl

Die Vernetzung Asyl ist eine landesweite Vernetzungsplattform bei der alle Akteur*innen im Bereich Flucht und Asyl eingeladen sind, um die gesamte Situation und Entwicklung in diesem Bereich zu beleuchten, aktuelle Entwicklungen zu besprechen und erforderliche Maßnahmen an die Politik heranzutragen. Die KijA Tirol bringt die Perspektive von geflüchteten Kindern und Jugendlichen ein. Aktuell wird die Vernetzung Asyl von innovia und dem Verein Pitanga koordiniert.

Elternbildung Tirol – Österreichischer Kinderschutzbund

Die KijA Tirol ist bei den Kooperationstreffen aller Anbieter*innen von Angeboten der Elternbildung vertreten, da im Zuge von Beratungen Bedarfe und Themen von Familien und Eltern sichtbar werden, die die KijA Tirol nicht bearbeiten kann. Aufgrund der Vernetzung mit den relevanten Institutionen und ihrer Angebote ist eine Weitervermittlung niederschwellig umsetzbar.

Tiroler Aktionsplan Behindertenhilfe

Die KijA Tirol hat bei der Entwicklung des Tiroler Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), der von der Tiroler Landesregierung im Jahr 2019 beschlossen wurde, mitgewirkt. Seit 2023 arbeitet die KijA Tirol auch am Umsetzungsprozess in zwei inhaltlichen Teams mit.

Bedarfs- und Entwicklungsplan psychosoziale Versorgung Tirol

Die KijA Tirol hat sich bei der Erarbeitung des Bedarfs- und Entwicklungsplans Psychosoziale Versorgung in Tirol 2025 – 2035 in der Expertisegruppe Kinder und Jugendliche eingebracht. Im Feber 2025 wurde der Endbericht von der Tiroler Landesregierung beschlossen, der im Bereich Kinder und Jugendliche klare Empfehlungen zur Weiterentwicklung der psychosozialen Versorgung benennt.

Bedarfs- und Entwicklungsplan Behindertenhilfe Tirol

Die KijA Tirol hat sich im Rahmen der Ausarbeitung eines Bedarfs- und Entwicklungsplans zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben eingebracht. Dabei wirkte die KijA Tirol in folgenden zwei Expertisegruppen über die Jahre 2024 und 2025 mit: Gruppe 3 zu Pädagogischen Förderungen und Gruppe 4 zu Tagesstruktur-Wohnen für Kinder und Jugendliche.

Steuerungsgruppe Jugendstrategie Tirol 2030

Die Jugendstrategie Tirol 2030 setzt Schwerpunkte in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit. Der langjährige Entwicklungsprozess wurde von der KijA Tirol seit 2023 durch die Mitarbeit in der Steuerungsgruppe unterstützt. Die Jugendstrategie wurde Ende 2024 von der Landesregierung beschlossen und veröffentlicht.

Expert*innengruppe Gewaltprävention

Auf Initiative der Landesrätinnen Eva Pawlata und Astrid Mair wurde im Jahr 2024 eine Expert*innengruppe Gewaltprävention gegründet, die zu einer klaren Übersicht aller Maßnahmen und Bemühungen im Bereich Gewaltprävention in Tirol beitragen soll. Die KijA Tirol ist für den Bereich Kinder und Jugendliche gemeinsam mit dem Kinderschutz Tirol vertreten. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe hat sich die KijA Tirol in die Erarbeitung einer inhaltlichen Grundlage für die Expert*innengruppe in Form einer Deklaration eingebracht.

Dreierkommission Martinsbühel

Die ehemalige Kinder- und Jugendanwältin Elisabeth Harasser war von Beginn an im Jahr 2019 Teil der Dreierkommission zur Aufarbeitung der Vorfälle in Martinsbühel. Im Feber 2024 wurde der Endbericht des Forschungsprojekts zu den Vorfällen in Martinsbühel in Buchform präsentiert. Im Rahmen dieser abschließenden Veranstaltung kamen im Landhaus Opfer zu Wort, die von ihren Erfahrungen und deren Auswirkungen berichteten.

Kinder- und Jugendhilfebeirat

Der Kinder- und Jugendhilfebeirat hat die Aufgabe die Tiroler Landesregierung in den Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe zu beraten. Der Kinder- und Jugendanwalt ist gemäß dem TKJHG Mitglied in diesem Beirat.

Beirat für psychosoziale Versorgung in Tirol

Der Beirat für psychosoziale Versorgung Tirol hat die Aufgabe die Tiroler Landesregierung und den Tiroler Gesundheitsfonds in den Angelegenheiten der psychosozialen Versorgung zu beraten. Der Kinder- und Jugendanwalt ist Mitglied im Beirat.

Encare Tirol

ENCARE (European Network for Children Affected by Risky Environments) ist ein soziales Netzwerk zur Unterstützung von Kindern aus psychisch belasteten Familien, das europaweit aktiv ist. In Tirol besteht ein regionales Netzwerk von Fachstellen bei dem sich die KJJA Tirol beteiligt.

Josefikkreis der AK Tirol

Der Josefikkreis, gegründet von der AK Tirol, hat das Ziel Probleme und Lücken im sozialen Netz aufzuzeigen und Impulse für neue Schwerpunkte zu setzen, um gemeinsam Verbesserungen für armutsbetroffene Menschen zu erreichen. Es ist eine wirksame Plattform an der die KJJA Tirol teilnimmt und dabei auf das Thema der Kinderarmut fokussiert.

Jugendgesundheitskonferenz

Die jährlichen Jugendgesundheitskonferenzen in Tiroler Bezirken werden von POJAT, dem Dachverband der Offenen Jugendarbeit Tirol umgesetzt. Die KJJA Tirol unterstützt die Konferenzen mit Expertise und durch die Teilnahme bei den Kick-off Veranstaltungen und den Jugendevents. Das Ziel die Gesundheitskompetenz junger Menschen zu fördern entspricht unmittelbar dem Recht auf Gesundheit.

STÄNKÖ – Ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs arbeiten als STÄNKÖ eng zusammen und erarbeiten gemeinsame Positionspapiere und Stellungnahmen mit bundesweiter Relevanz und veröffentlichen gemeinsame Presseaussendungen. Die Kinder- und Jugendanwält*innen tauschen sich laufend zu aktuellen Themen und Anlässen aus und treffen sich zwei Mal im Jahr persönlich, um kinderrechtliche Themen vertiefend zu diskutieren. Die aktuellen Informationen der KJJA Österreich finden sich auf der Website www.kija.at.

Netzwerk Kinderrechte

Das Netzwerk Kinderrechte, die sogenannte national coalition, ist ein unabhängiges Netzwerk von zahlreichen Organisationen und Institutionen zur Förderung der Umsetzung der UN-KRK in Österreich und fungiert als die zivilgesellschaftliche Vertretung der Kinderrechte. Die KJJA Österreich sind enge Kooperationspartner*innen und stehen in guter Abstimmung mit dem Leitungsgremium. Vertreter*innen der KJJA Tirol können aufgrund der möglichen online-Teilnahme regelmäßig an den Sitzungen des Netzwerks Kinderrechte teilnehmen.

Freiwillige Ethikkommission RCSEQ

Das RCSEQ ist ein weisungsfreies, unabhängiges und interdisziplinär zusammengesetztes Gremium der Privatuniversität UMIT TIROL und der fh gesundheit und besteht seit 2011. Das Gremium dient der Qualitätssicherung und besteht als freiwillige Ethikkommission. Das RCSEQ überprüft geplante Forschungsvorhaben nach wissenschaftlich-ethischen Kriterien, sofern für das Vorhaben keine rechtlich normierte Vorlagepflicht an eine gesetzlich legitimierte Ethikkommission besteht. Dadurch werden Studierende in Ihrer Durchführung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten und Forschungsprojekten in der vorbereitenden Phase unterstützt. Die KJJA Tirol ist seit mehreren Jahren Mitglied des RCSEQ und erarbeitet für Studienvorhaben bei denen Minderjährige beteiligt werden sollen Stellungnahmen aus kinderrechtlicher Sicht. Diese dienen dem Gremium zur Beurteilung und zur Kommentierung der konkreten Anfragen.

Interessensvertretung: Stellungnahmen und Positionspapiere

Die KijA Tirol ist gesetzlich verpflichtet die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Rechtsetzungsprozessen einzubringen. Gleichfalls ist es die Aufgabe der KijA Tirol die Öffentlichkeit über Angelegenheiten, die die Lebenswelten von jungen Menschen berühren, zu informieren, eine parteiiche und kinderrechtlich-orientierte Position einzubringen und Missstände aufzuzeigen. So erarbeitet die KijA Tirol Stellungnahmen und Positionspapiere und arbeitet mit den anderen Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer eng zusammen, um bundesweite Themen zu bearbeiten und Stellungnahmen zu Bundesgesetzen zu erstellen. Alle Stellungnahmen und Positionspapiere der Berichtsperiode sind auf der Website der KijA Tirol nachlesbar.

Stellungnahmen der KijA Tirol zu Gesetzesänderungen auf Landesebene

- 10.12.2025, Stellungnahme zur Änderung der Versorgung von subsidiär Schutzberechtigten im Tiroler Mindestsicherungsgesetz
- 10.12.2025, Stellungnahme zur Änderung der Schulassistenten im Tiroler Teilhabegesetz

- 26.11.2025, Stellungnahme zu Änderungen im Tiroler Jugendgesetz
- 26.02.2025, Stellungnahme zum Kinderschutz im Bereich Sportförderungen
- 19.08.2024, Stellungnahme zur Novellierung des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes

Weitere Stellungnahmen der KijA Tirol auf Landesebene

- 30.09.2025, Stellungnahme zu den Gewaltvorfällen bei SOS-Kinderdorf: Kinderschutzmaßnahmen stärken

Stellungnahmen der KijAs Österreich zu Gesetzesänderungen auf Bundesebene

- 23.10.2025, Stellungnahme zur Einführung eines Kopftuchverbots
- 10.06.2025, Stellungnahme zur Einschränkung des Familiennachzugs
- 05.06.2025, Stellungnahme zu § 218 Abs. 1b StGB: Schutz vor „Cyberflashing“
- 27.04.2025, Stellungnahme zum Orientierungsunterricht
- 09.04.2025, Stellungnahme zur Schulordnungsnovelle 2024
- 21.02.2025, Stellungnahme zum Tabak- und Nikotinsucht-Gesetz
- 20.03.2024, Stellungnahme zur Schulordnung 2024



Weitere Stellungnahmen der KIJAs Österreich auf Bundesebene

- 04.04.2025, Gemeinsame Stellungnahme zu Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen
- 05.03.2025, Stellungnahme zum Ramadan
- 14.11.2024, 10 Punkte Paket an die zukünftige Bundesregierung und alle politischen Verantwortlichen
- 23.08.2024, Stellungnahme zur Allgemeinen Bemerkung Nr. 27: Zugang zur Justiz und wirksamen Rechtsmitteln
- 15.01.2024, Stellungnahme zur "Schutzhundausbildung"

Positionspapiere der KIJAs Österreich

- 04.07.2025, Positionspapier zum Thema Kinderschutz bei Ferienlagern
- 20.06.2025, Bedeutende Aspekte der Analyse des BVG Kinderrechte
- 12.09.2024, Gemeinsames Positionspapier zu Kindern ohne Krankenversicherung
- 05.06.2024, Positionspapier zum aktuellen Diskurs der Kinderdelinquenz

Auszug aus Stellungnahmen der KijA Tirol im Rahmen von Gesetzesbegutachtungen

Stellungnahme zur Novelle des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes

Die KijA Tirol kritisiert die geplante Reform des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (TMSG), wonach subsidiär Schutzberechtigte ab 1. Jänner 2026 von der Mindestsicherung ausgeschlossen und auf Leistungen der Grundversorgung verwiesen werden sollen. Diese Änderung betrifft zahlreiche Kinder und Jugendliche und bringt erhebliche soziale und finanzielle Nachteile mit sich, darunter Wohnungsverlust, Umzüge in oft nicht kindgerechte Großquartiere sowie den Abbruch von Bildungs- und Integrationswegen.

Aus kinderrechtlicher Sicht sind insbesondere der verfassungsrechtlich verankerte Kindeswohlvorrang und Verpflichtungen aus der UN-KRK gefährdet. Die KijA Tirol fordert daher längere Übergangsfristen, die Vermeidung von

Wohnortwechsel für Minderjährige, den Erhalt bestehender Schul- und Ausbildungsplätze sowie kindgerechte, barrierefreie Wohnlösungen anstelle von Großquartieren.

Stellungnahme zum Tiroler Teilhabegesetz

Die KijA Tirol äußert Bedenken gegen den Entwurf zur Änderung des Tiroler Teilhabegesetzes (TTHG), insbesondere hinsichtlich der geplanten Einschränkungen bei der Schulassistenten. Kritisiert wird vor allem der Wegfall der erhöhten Familienbeihilfe als bisheriges Anspruchskriterium. Die Verlagerung der Voraussetzungen in Richtlinien schafft zudem rechtliche Unsicherheit und gefährdet die verlässliche Gewährung notwendiger Assistenzleistungen.

Aus kinderrechtlicher Sicht betont die KijA Tirol, dass Schulassistenten am individuellen Bedarf der Kinder ausgerichtet bleiben müssen und individuelle Assistenzformen weiterhin möglich sein müssen. Budgetäre Überlegungen dürfen nicht dazu führen, dass Kindern der Zugang zu Bildung und Teilhabe verwehrt wird, da dies den Grundprinzipien der Inklusion sowie der UN-KRK und der UN-BRK widerspricht. Gefordert werden daher klare, rechtlich abgesicherte Anspruchsregelungen, eine individuelle Bedarfsprüfung und der Verzicht auf budgetgetriebene Leistungskürzungen.

Stellungnahme zum Tiroler Jugendgesetz

Die KijA Tirol sieht die geplanten Änderungen des Tiroler Jugendgesetzes kritisch, da sie bestehende Strukturen der Jugendinformation, -beratung und -beteiligung deutlich abschwächen. Besonders problematisch sind die Umwandlung verbindlicher Pflichten in bloße Zielvorgaben, die Reduktion flächendeckender Beratungsangebote und die Abschaffung der Verpflichtung, Jugendliche vor Ende der Schulpflicht über die gesetzlichen Bestimmungen zu informieren. Dies gefährdet die niederschwellige Unterstützung junger Menschen und steht im Widerspruch zur Jugendstrategie Tirol 2030 sowie zur UN-KRK.

Auch der Umbau des Jugendbeirats ist bedenklich: Die Einführung eines Regierungsmitglieds als Vorsitzende*r, der Wegfall der Geschlechterausgewogenheit, die Einschränkung auf landesweit tätige Organisationen und die Reduktion der Mindestsitzungen schwächen Unabhängigkeit, Vielfalt und Effektivität. Insgesamt würden diese Änderungen die Partizipation junger Menschen einschränken, regionale Interessen

vernachlässigen und die Qualität jugendpolitischer Entscheidungen mindern. Die KIJ A Tirol fordert, die Anpassungen im Sinne des Kindeswohls und einer starken Jugendbeteiligung zu überdenken.

Auszug aus Stellungnahmen der KIJAs Österreich im Rahmen von Gesetzesbegutachtungen auf Bundesebene

Stellungnahme zu § 218 Abs. 1b StGB: Schutz vor „Cyberflashing“

Die KIJAs Österreich begrüßen den Entwurf zur Strafbarkeit unaufgeforderter Genitalbilder, da diese sexuelle Gewalt darstellen und Kinder erheblich traumatisieren können. Die KIJAs Österreich verweisen auf die UN-KRK und das BVG Kinderrechte sowie Studien, die zeigen, dass viele Jugendliche regelmäßig online belästigt werden. Wichtig ist, dass Betroffene altersgerechte Informationen und Handlungsmöglichkeiten erhalten, um ihre Rechte wahrzunehmen.

Es wird als kritisch gesehen, dass der Entwurf als Ermächtigungsdelikt konzipiert ist, sodass die Strafverfolgung nur über die Eltern erfolgt, was für Jugendliche, insbesondere ohne elterliche Betreuung, problematisch ist. Deshalb empfehlen die KIJAs Österreich, § 218 Abs. 1b StGB als Officialdelikt auszugestalten, spezialisierte Opfer-schutzeinrichtungen für Kinder einzurichten und sicherzustellen, dass junge Menschen altersgerecht unterstützt und informiert werden, um ihre Rechte wirksam wahrnehmen zu können.

Stellungnahme zur Novelle der Schulordnung 2024

Die KIJAs Österreich begrüßen den Entwurf zur Schulordnung 2024, der die rechtlichen Grundlagen für den Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen in Schulen konkretisiert. Die KIJAs Österreich kritisieren jedoch, dass der Schutz vor Gewalt nur unzureichend definiert ist. Insbesondere müssen Formen wie Mobbing, Cybergewalt und strukturelle Gewalt umfassend berücksichtigt werden, da diese in der Schulpraxis verbreitet sind und alle Schüler*innen betreffen. Die KIJAs Österreich fordern daher, dass Kinderschutz-konzepte alle Formen von Gewalt abdecken und den Schutzanspruch der Kinder umfassend stärken.

Auszug Positionspapiere der KIJAs Österreich

Positionspapier Child Friendly Budgeting

Das Positionspapier der KIJAs Österreich hebt hervor, dass Kinderrechte, insbesondere nach Art. 4 der UN-KRK und dem BVG Kinderrechte, eine systematische Berücksichtigung in der staatlichen Budgetplanung erfordern („child friendly budgeting“). Der UN-Kinderrechteausschuss hält bereits 2016 in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 19 fest, dass ohne transparente und überprüfbare Budgetierung die wirksame Umsetzung der Kinderrechte, insbesondere unter Beachtung des Kindeswohlvorhangs und der Partizipation, nicht möglich ist.

Für Österreich wird festgestellt, dass trotz verfassungsrechtlicher Verankerung der Kinderrechte bislang kein umfassendes kinderfreundliches Budgetsystem besteht. Es fehlen vor allem Transparenz und eine systematische Erfassung kinderbezogener Ausgaben. Daher empfehlen die KIJAs Österreich unter anderem eine strukturierte Erfassung kinderbezogener Ausgaben, die konsequente Anwendung des Kindeswohlvorhangigkeitsprinzips bei budgetrelevanten Maßnahmen, die stärkere Einbindung von Kindern und Jugendlichen sowie eine kindgerechte Aufbereitung von Budget-informationen.

Öffentlichkeitsarbeit

Die KijA Tirol ist gesetzlich verpflichtet die Öffentlichkeit über Angelegenheiten, die die Lebenswelten von jungen Menschen betreffen, zu informieren und für kinderrechtlich relevante Themen zu sensibilisieren. In diesem Sinne hat die KijA Tirol im betreffenden Berichtszeitraum zahlreiche Impulse gesetzt, um diesem Auftrag nachzukommen. Dazu zählen einerseits Veranstaltungen an denen die KijA Tirol teilgenommen hat aber auch eigene KijA-Veranstaltungen mit unterschiedlichen Zielgruppen. Im Zuge dieser öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen wurde die KijA Tirol selbst mit ihren konkreten Angeboten und einem neuen Erscheinungsbild sichtbar gemacht.

Neues Erscheinungsbild der KijA Tirol

Mit Mai 2025 trat die KijA Tirol mit einem neuen Erscheinungsbild auf. In enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit des Landes Tirol konnte ein modernes, ansprechendes und sehr gelungenes Design entwickelt werden. Durch eigens für die KijA Tirol entworfene grafische Elemente wurde ein hoher Wiedererkennungswert geschaffen, der die Sichtbarkeit und Identität der KijA Tirol nachhaltig stärkt. Mit drei klaren Claims wird die zentrale Botschaft der KijA Tirol und deren Angebote eingefangen und vermittelt. Diese lauten:

- Wir sind da, wenn du uns brauchst.
- Du bist nicht allein.
- Du hast das Recht ernst genommen zu werden.

Ein besonderer Dank gilt in diesem Zusammenhang den Mitarbeitenden der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit Christoph Oberndorfer und Nina Rippl, die den Gestaltungsprozess maßgeblich begleitet und umgesetzt haben. Ergänzend wurde der Webauftritt anhand des neuen Erscheinungsbilds überarbeitet und in die Website des Landes integriert. Alle Angebote, aktuelle Informationen, Stellungnahmen und Presseaussendungen der KijA Tirol sind dort abrufbar. Die Infomaterialien und Broschüren der KijA Tirol stehen dort ebenfalls zum Download bereit und können im Broschürenservice in begrenzter Menge bestellt werden.

Veranstaltungen

Die KijA Tirol setzte im Berichtszeitraum eine Vielzahl an Veranstaltungen um, die sich an Kinder, Jugendliche sowie Fach- und Systempartner*innen richteten. Im Folgenden werden einige ausgewählte Veranstaltungen vorgestellt, die exemplarisch für die Schwerpunkte und Arbeitsweise der KijA Tirol stehen.

30 Jahre Feier

Ein besonderes Highlight im Berichtszeitraum stellte die **Feier am 28. Mai 2025 zum 30-jährigen Bestehen der KijA Tirol** dar. Ziel der Feierlichkeiten war es einerseits mit Netzwerkpartner*innen, Unterstützer*innen, Politiker*innen und Freund*innen der KijA Tirol das Jubiläum zu feiern und andererseits auch die Stimmen von Kindern und Jugendlichen aktiv einzubinden.

Am **Vormittag** wurde daher erstmals eine **KijA-Jugendkonferenz** durchgeführt. Eingeladen waren Klassen- und Schulsprecher*innen verschiedener Schulen ab dem Alter von 14 Jahren, Vertreter*innen von Jugendzentren sowie Mitglieder des Jugendbeirats für den Monitoringausschuss. In einem offenen und partizipativen Austausch setzten sich die Jugendlichen einen Vormittag lang mit ihren Anliegen, Bedürfnissen und Herausforderungen in unterschiedlichen Themenbereichen auseinander. Die erarbeiteten Inhalte wurden im Plenum vorgestellt, festgehalten und dokumentiert und liefern wertvolle Impulse für die zukünftige Arbeit der KijA Tirol.

Am frühen Abend fand eine Jubiläumsfeier mit relevanten Systempartner*innen im Großen Saal des Landhauses statt. Gemeinsam mit zahlreichen Gästen und in Anwesenheit von Landeshauptmann Anton Mattle und Landesrätin Eva Pawlata wurde das 30-jährige Bestehen der KijA in Tirol gefeiert. Dabei wurden wichtige Meilensteine, Entwicklungen und Erfolge der vergangenen drei Jahrzehnte in Form einer Bildergalerie dokumentiert. Die ehemaligen Kinder- und Jugendanwält*innen Franz Preishuber (1995–2000) und Elisabeth Harasser (2000–2024) nahmen ebenfalls teil und wurden für ihren Einsatz gewürdigt. Die interaktiv konzipierte Veranstaltung wurde von Kinder- und Jugendanwalt Lukas Trentini moderiert und bot ausreichend Raum für Austausch, Vernetzung und einen gemeinsamen

Rückblick auf die kontinuierliche Arbeit für die Rechte und Anliegen von Kindern und Jugendlichen in Tirol. Die Statements der Jugendlichen vom Vormittag wurden per Video eingespielt und dienten als Gesprächsimpulse an den Stehtischen. Abschließend gab Ranja Schachner, eine Teilnehmerin am Jugendredewettbewerb 2024, eine Rede zu ihrer Sicht auf die Welt zum Besten, die alle sehr beeindruckte.

Tag der Kinderrechte

Der 20. November ist der internationale Tag der Kinderrechte. Im Jahr 2024 wurden anlässlich dieses Tags Schulklassen unterschiedlichster Schulstufen in die KijA Tirol eingeladen. Insgesamt sieben Klassen nahmen an Kurzworkshops zu den Themen Kinderrechte, Gesundheit und Mobbing teil. Die Kinder und Jugendlichen konnten dabei nicht nur inhaltliches Wissen erwerben, sondern lernten die KijA Tirol auch als Anlauf- und Unterstützungsstelle kennen. Das Angebot, die KijA Tirol vor Ort zu besuchen, trägt wesentlich zu einem niederschweligen Zugang bei und kann helfen, bestehende Hemmschwellen abzubauen.

Am Abend des 20. November 2024 wurden Systempartner*innen zu einem Fachdiskurs zum Thema „Mobbing in der Schule“ in die KijA Tirol eingeladen. Auch die Landesschüler*innenvertretung nahm daran teil. Neben einer Projektvorstellung zu Gewalt- und Mobbingpräventionsworkshops für Schulklassen durch Thomas Dietrich von der Kojé Vorarlberg wurden in Kleingruppen und im anschließenden Plenum Herausforderungen, Handlungsmöglichkeiten und Kooperationsansätze im Umgang mit Mobbing gesammelt und diskutiert.

Im Jahr 2025 wurden erneut Schulklassen zu Workshops in die KijA Tirol eingeladen. Zusätzlich nahm die KijA Tirol am 22. November 2025 an der Kundgebung zum Tag der Kinderrechte in der Maria-Theresien-Straße teil. Mit Marktständen und einem Mitmachprogramm wurden die beteiligten Einrichtungen sichtbar gemacht und ein aktiver Beitrag zur Bewusstseinsbildung rund um Kinderrechte geleistet.

Tag der offenen Tür

Sowohl im Jahr 2024 als auch im Jahr 2025 nahm die KijA am Tag der offenen Tür des Landes Tirol teil, der jährlich am 26. Oktober stattfindet. Zentrales Ziel dieser Veranstaltung ist die Sichtbarmachung der KijA Tirol und ihres Angebots für eine breite Öffentlichkeit. Durch niederschwellige Mitmachangebote wie eine Buttonmaschine, einen Tischfußballtisch und ein Glücksrad konnten zahlreiche Gespräche mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen geführt und Informationen zur Arbeit der KijA Tirol vermittelt werden.

Bezirkstage

Da die KijA für ganz Tirol zuständig ist, war es ein zentrales Anliegen, die Bekanntheit in den Bezirken zu erhöhen. Aus diesem Grund wurden im Jahr 2025 erstmals die KijA-Bezirkstage ins Leben gerufen. Dabei besuchte der Kinder- und Jugendanwalt gemeinsam mit Teilen des Teams monatlich einen Bezirk. In allen Bezirken fanden Kennenlernertermine mit den Bezirkshauptleuten sowie mit den Teams der Kinder- und Jugendhilfe der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft sowie des Stadtmagistrats Innsbruck statt. Darüber hinaus besuchte der Kinder- und Jugendanwalt gemeinsam mit den externen Vertrauenspersonen sozialpädagogische Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, darunter das SOS-Kinderdorf Imst, das SOS-Kinderdorf Osttirol sowie das Sozialpädagogische Zentrum St. Martin. In allen Bezirken wurden zudem KijA-Sprechstunden in Jugendzentren angeboten, um Kindern und Jugendlichen einen direkten und wohnortnahen Zugang zur KijA Tirol zu ermöglichen.

VISIO - Bildungsmesse

Nach einer längeren Pause wurde im Jahr 2025 die Tiroler Bildungs- und Lehrlingsmesse VISIO wieder veranstaltet. Am 26. und 27. November 2025 konnte die KijA Tirol erstmals als Ausstellerin an der Messe teilnehmen. Ziel war es, insbesondere Jugendliche über die Aufgaben, Angebote und Unterstützungsleistungen der KijA Tirol zu informieren. Zahlreiche Besucher*innen nutzten die Gelegenheit, den Stand der KijA Tirol zu besuchen und erhielten konkrete Auskünfte über die Anlaufstelle und deren Angebote.

Erste Kinderrechtekonferenz in Wien

Am 22. Mai 2025 fand im Europahaus Wien die erste österreichweite Kinderrechte-Konferenz statt. Initiiert vom Netzwerk Kinderrechte Österreich, vereinte die Veranstaltung über 100 Fachpersonen, zivilgesellschaftliche Organisationen, politische Entscheidungsträger*innen und engagierte Jugendliche aus insgesamt vier Bundesländern, darunter auch Tirol. Ziel war es, aktuelle Herausforderungen, Chancen und konkrete Handlungsmöglichkeiten im Bereich der Kinderrechte zu diskutieren und neue Impulse zu setzen.

Die KijA Tirol unterstützte die Veranstaltung als Systempartnerin und begleitete fünf Tiroler Jugendliche zu dieser Konferenz, die gemeinsam mit rund 20 Jugendlichen aus Österreich ihre Perspektiven zu Chancengerechtigkeit, Mitbestimmung und Sicherheit entwickelten und präsentierten.

Ihr Appell war deutlich: Kinder und Jugendliche wollen ernst genommen werden, insbesondere ihre psychische und körperliche Gesundheit muss ins Zentrum rücken. Die jungen Teilnehmenden forderten außerdem eine grundlegende Bildungsreform und eine Gesellschaft, in der Kinder mit ihren Talenten und Stärken gesehen werden. „Kinder müssen als Kinder gesehen und in Entscheidungen, die sie betreffen, selbstverständlich eingebunden werden“, lautete eine zentrale Forderung.

Den Abschluss bildete eine prominent besetzte Podiumsdiskussion bei der die Tiroler Soziallandesrätin Eva Pawlata die Politik vertrat. Somit konnte bei dieser Konferenz ein starkes kinderrechtliches Lebenszeichen aus Tirol gesetzt werden.

Podcast „ins Land einihören“ mit Lukas Trentini

In der fünften Folge von „ins Land einihören“ spricht Lukas Trentini über die KijA Tirol und ihre Angebote, über seinen persönlichen Werdegang und seinen Zugang zur neuen Aufgabe als Leiter der KijA Tirol. Im Gespräch erzählt der Kinder- und Jugendanwalt auch persönlich von seiner Kindheit – dem Umzug von Wien nach Tirol, dem Gefühl, erst Anschluss finden zu müssen, und seinem frühen Engagement in der Jugendarbeit. Diese Erfahrungen prägen seinen Einsatz für eine kinderfreundliche und gerechte Gesellschaft in Tirol. Der Podcast ist über die Website der KijA Tirol abrufbar.

Presseaussendungen

Presseaussendungen der KijA Tirol werden über die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit des Amts der Tiroler Landesregierung verbreitet. Dabei findet sich folgender Hinweis zu Beginn jeder Aussendung: „Dies ist eine Medieninformation der unabhängigen und weisungsfreien Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol.“



Alle Presseaussendungen stehen auf der Website der KijA Tirol zur Nachlese bereit. Auf der Website der KIJAs Österreich (www.kija.at) finden sich ergänzend alle Presseaussendungen, die gemeinsam von allen Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer veröffentlicht wurden.

Presseaussendungen der KijA Tirol

- 20.11.2025, Presseaussendung der KijA Tirol zum Tag der Kinderrechte
- 24.03.2025, Presseaussendung der KijA Tirol zum Bezirkstag in Kufstein
- 24.02.2025, Presseaussendung der KijA Tirol zur Buchveröffentlichung der Studie "Demut lernen. Kindheit in konfessionellen Kinderheimen nach 1945" und die Rolle der externen Vertrauenspersonen
- 20.11.2024, Presseaussendung der KijA Tirol zum Tag der Kinderrechte

Presseaussendungen der KIJAs Österreich

- 22.10.2025, Presseausendung der KIJAs Österreich zum Thema: Gleiche Chancen, starker Schutz: Kinderrechte im Mittelpunkt
- 25.09.2025, Presseaussendung der KIJAs Österreich zum Kinderschutz in sozialpädagogischen Einrichtungen
- 13.03.2025, Presseaussendung der KIJAs Österreich zur Stärkung der Kinderrechte in Österreich
- 05.02.2024, Offener Brief der KIJAs Österreich an BM Brunner zu Wartezeiten auf die Gewährung der Familienbeihilfe und Abbau der Sprechstunden bei Finanzämtern

Kinderrechte im Fokus

Kinder- und Jugendhilfe – (k)ein sicherer Ort

Die im Jahr 2025 bekannt gewordenen Vorfälle in Einrichtungen von SOS-Kinderdorf haben deutlich gezeigt, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen in sogenannten Einrichtungen der Vollen Erziehung bedenkliche Lücken aufweist. Der aktuelle Bericht der Volksanwaltschaft 2025 vom April 2026 mit Prüfungsschwerpunkt „Die Einrichtung als sicherer Ort“¹ weist mit ernüchternden Zahlen ebenfalls darauf hin, dass die Sicherheit und der Schutz von fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen in Österreich große Defizite aufweist. Beurteilt wurde das nach Kriterien wie beispielsweise räumlicher Eignung, Beziehungsarbeit, Mitbestimmungsmöglichkeiten, Schutzkonzepten und den Umgang mit Gewalt. Für Tirol kann die KijA das dramatische Ausmaß an Mängeln nicht bestätigen. Dennoch erhält die KijA Tirol, insbesondere über die externen Vertrauenspersonen, immer wieder unterschiedliche Beschwerden von Minderjährigen aus stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist gemäß dem TKJHG für den Schutz des Kindeswohls sowie für die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien zuständig. Zu ihren zentralen Aufgaben zählen insbesondere die Beratung und Unterstützung von Erziehungsberechtigten, die Begleitung von Familien durch Belastungs- und Krisensituationen, Hilfen für Minderjährige bei Vernachlässigung oder Gewalt, die Betreuung in stationären und teilstationären Einrichtungen sowie das Einschreiten bei Gefährdung des Kindeswohls. Die Kinder- und Jugendhilfe ist eine eingriffs- und entscheidungsbefugte Behörde.

Sie trifft hoheitliche Maßnahmen, kann Weisungen erteilen, Hilfen anordnen und, bei entsprechender Gefährdungslage, auch tiefgreifende Eingriffe in das Familienleben vornehmen. Dass gerade im Wirkungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe Grenzüberschreitungen und Gewaltvorfälle vorkommen, ist äußerst bedenklich und erfordert eine

grundlegende Reflexion der Prozesse und eine Hinterfragung der wiederkehrenden Dynamiken, die zu solchen Missständen führen.

Aus kinderrechtlicher Sicht ist es unbestritten und klar: Jedes Kind hat ein Recht darauf, frei von allen Formen von Gewalt aufzuwachsen, somit frei von physischer, psychischer, sexualisierter sowie struktureller Gewalt. In Art. 20 der UN-KRK wird darüber hinaus unmissverständlich festgehalten, dass insbesondere „Kinder und Jugendliche, die nicht bei ihren Familien aufwachsen können, das Recht auf besonderen Schutz und Beistand des Staates haben.“

Im Sinne des besonderen Schutzes von fremduntergebrachten Minderjährigen ortet die KijA Tirol insbesondere in folgenden Bereichen dringenden Handlungsbedarf:

Ressourcenknappheit und Fehlplatzierungen

Die Kinder- und Jugendhilfe steht zunehmend unter einer strukturellen Überlastung. Beständig hohe Fallzahlen, zunehmende Komplexität der Problemlagen sowie ein wachsender Verwaltungsaufwand und hohe psychische Belastung treffen auf unzureichende personelle und finanzielle Ressourcen. Diese Rahmenbedingungen erschweren eine kontinuierliche, beziehungsorientierte und am individuellen Bedarf der Minderjährigen ausgerichtete Arbeit.

Besonders deutlich wird dies am Mangel von geeigneten Krisenplätzen und nachgereichten längerfristigen passgenauen Unterbringungsoptionen. Akute Krisensituationen können vielfach nicht zeitnah und altersadäquat aufgefangen werden, wodurch Kinder und Jugendliche teils über längere Zeit in ungeeigneten Settings verbleiben oder mehrfach Einrichtungen wechseln müssen. Diese Wechsel führen zu wiederholten Beziehungsabbrüchen, die die jungen Menschen weiter belasten. Fehlplatzierungen werden aufgrund dieser Situation in Kauf genommen, widersprechen jedoch klar dem Kindeswohl.

¹Volksanwaltschaft, Bericht 2025 Präventive Menschenrechtskontrolle, S. 89ff.

Passgenaue Unterbringung und Gruppengröße

Eine passgenaue Unterbringung entspricht den jeweiligen Bedürfnissen der Minderjährigen und ihrem Unterstützungsbedarf. Hierbei ist in vielen Fällen eine engmaschige sozialtherapeutische oder sozialpsychiatrische Versorgung von großer Bedeutung. Zusätzlich ist die Gruppengröße entscheidend. Die Standardgröße einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft umfasst derzeit acht Minderjährige. Für viele der Kinder und Jugendlichen sind diese Settings zu groß und verursachen Stress und in der Interaktion möglicherweise Retraumatisierungen. Auch das Betreuungspersonal ist mit dieser Gruppengröße aufgrund des Betreuungsschlüssels und der Gruppendynamik wiederkehrend überfordert, da individuelle Bedürfnisse der Kinder nur eingeschränkt berücksichtigt werden können und Konflikte häufiger auftreten und eskalieren können. Die in Tirol in letzter Zeit gegründeten Wohngemeinschaften mit vier Plätzen sind ein wichtiger Entwicklungsschritt. Weitere Schritte müssen folgen, um den Schutz und eine wirksame Unterstützung zu gewährleisten. Insbesondere die Schaffung von sozialpsychiatrischen Wohngemeinschaften in enger Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsbereich ist dringend erforderlich.

Unterstützung für Care Leaver

Care Leaver sind junge Erwachsene, die einen Teil ihres Lebens in sozialpädagogischen Einrichtungen verbracht haben. Sie stehen beim Übergang in ein selbstständiges Leben oft vor besonderen Herausforderungen. Dabei geht es insbesondere darum eine stabile Arbeit zu finden, einen leistbaren Wohnraum zu bekommen, den eigenen Alltag zu gestalten, Beziehungen zu pflegen, oder mit Geld eigenverantwortlich umzugehen. Das alles müssen die Care Leaver meistens ohne familiäre Unterstützung leisten.

Grundsätzlich können stationäre Angebote und Erziehungshilfen bei Bedarf auch nach Erreichen der Volljährigkeit beantragt und bei positiver Entscheidung fortgesetzt werden. Die Unterstützung endet in Tirol sowie in allen anderen Bundesländern spätestens mit der Vollendung des 21. Lebensjahrs. Individuelle Beratungsleistungen können nach dem TKJHG jedoch bis zum 24. Lebensjahr in begrenzter Form in Anspruch genommen werden. Dafür können sich die Care

Leaver an ihre jeweils letzte Wohneinrichtung der Kinder- und Jugendhilfe wenden.

Die oftmals langjährige, vom Staat umfangreich finanzierte Unterstützung, steht im krassen Widerspruch zu den überschaubaren Leistungen am Übergang in ein eigenständiges Leben, der entscheidend für das Fortkommen der jungen Erwachsenen ist. Eine stärkere Unterstützung für die Care Leaver und die Etablierung einer niederschwellig zugänglichen und trägerübergreifenden Anlaufstelle in Tirol ist dringend erforderlich, um die Risiken in dieser sensiblen Phase zu reduzieren. Die Arbeit der Anlaufstelle muss dabei nachgehend arbeiten können und früh genug ansetzen, um Jugendliche bereits im Alter von 15 oder 16 Jahren zu sensibilisieren.

Kinderschutz

Im Zuge der Weiterentwicklung des Kinderschutzes wurde den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe vom Land Tirol im Jahr 2025 ein Rahmenschutzkonzept als Grundlage bereitgestellt. Bis Ende des Jahres wurden Kinderschutzkonzepte erstellt. Diese werden aktuell erprobt. Im Sinne der Qualitätsentwicklung sieht die KijA Tirol den Bedarf an regelmäßigen Fortbildungen für Schutzbeauftragte und an passenden Vernetzungsformaten zur Intervention. Darüber hinaus ist das Beschwerdemanagement insbesondere auf Niederschwelligkeit und das Fallmanagement auf Praxistauglichkeit zu überprüfen. Eine Verpflichtung für die Einrichtung eines Kinderschutzkonzepts und dessen regelmäßige Evaluierung ist dringend gesetzlich zu verankern, um die Wichtigkeit der Thematik zu betonen und ein klares Zeichen zu setzen.

Beteiligung

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist im § 3 Abs. 7 TKJHG verankert: „Minderjährige sind an allen Entscheidungen, die sie betreffen, altersadäquat zu beteiligen. Bei der Evaluierung der Hilfen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist die Meinung der Minderjährigen entsprechend ihrem Alter zu berücksichtigen.“ Aus der Erfahrung der KijA Tirol erhalten Minderjährige im Alltag jedoch oftmals wenig Möglichkeiten sich und ihre Meinung wirksam einzubringen. Die KijA Tirol unterstützt mit den externen Vertrauenspersonen Kinder und Jugendliche regelmäßig dabei sich mit

ihren Themen in ihrer Einrichtung Gehör zu verschaffen. Bestehende Kinderparlamente, WG-Abende, Haustreffen und Ähnliches sind praxistaugliche Instrumente für die Beteiligung Minderjähriger, die bereits in vielen Einrichtungen bestehen.

Die KijA Tirol regt im Sinne der gesetzlichen Bestimmung an, ein trägerübergreifendes Format für die Beteiligung der Minderjährigen in der Kinder- und Jugendhilfe für Tirol zu schaffen bei dem auch Care Leaver eingebunden werden. Allesamt sind Expert*innen für das Leben in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Im ernsthaften Austausch mit ihnen ist eine Evaluation und Kindeswohl-orientierte Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe möglich. Zusätzlich kann dadurch eine weitere Stärkung des Selbstwerts, der Selbstwirksamkeit und des Selbstvertrauens der jungen Menschen erzielt werden.

Fazit

Die beschriebenen strukturellen Defizite, Ressourcenknappheit, der Mangel an passgenauen Unterbringungsplätzen, zusätzlich hohe Personalfuktuation, Lücken im Kinderschutz und eingeschränkte Partizipationsmöglichkeiten stellen aus Sicht der KijA Tirol erhebliche Missstände dar, die sich unmittelbar auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken. Sie erhöhen das Risiko von Fehlentscheidungen, Verzögerungen und Belastungen für ohnehin vulnerable junge Menschen. Im Sinne des Kindeswohlvorrangigkeitsprinzips appelliert die KijA Tirol an die verantwortlichen Entscheidungsträger*innen, die Lebenssituation fremduntergebrachter Kinder und Jugendlicher in Tirol regelmäßig zu überprüfen, bestehende Unterstützungsangebote bedarfsgerecht auszubauen und durch ausreichende personelle sowie strukturelle Ressourcen sicherzustellen, dass deren Schutz, Förderung und individuelle Entwicklung nachhaltig gewährleistet sind.



Kinderschutzkonzepte

Die Sicherstellung des Rechts von Kindern und Jugendlichen auf Schutz vor Gewalt bildete in den vergangenen zwei Jahren einen zentralen Schwerpunkt in der Arbeit der KijA Tirol. Im Fokus stand dabei insbesondere die Entwicklung und flächendeckende Implementierung von Kinderschutzkonzepten in unterschiedlichsten Lebensbereichen junger Menschen, also überall dort, wo Kinder und Jugendliche Angebote von Organisationen oder Institutionen wahrnehmen. Ziel ist es, verbindliche Schutzstandards dort zu verankern, wo junge Menschen unterrichtet, betreut oder begleitet werden.

Kinderschutzkonzepte sind Organisationsentwicklungsprozesse, die unter Einbindung von Kindern und Jugendlichen dazu beitragen, Strukturen, Abläufe und Haltungen einer Einrichtung so zu gestalten, dass Gewalt verhindert, Risiken erkannt und im Anlassfall professionell gehandelt werden kann. Das Ergebnis ist ein klar strukturierter Text, der die grundlegenden Haltungen und die vereinbarten Vorgehensweisen beschreibt. Da der Text alleine keine Wirkung entfalten kann ist die inhaltliche Auseinandersetzung aller Mitarbeiter*innen mit dem Thema unerlässlich. Gewalt ist dabei nicht nur als körperliche Gewalt zu verstehen, sondern umfasst auch psychische, sexualisierte und strukturelle Gewalt sowie Vernachlässigung. Für Einrichtungen ergeben sich daraus drei besonders relevante Handlungsfelder, die im Rahmen von Kinderschutzkonzepten bedacht und adressiert werden müssen: Gewalt unter jungen Menschen (Peer-Gewalt), Gewalt außerhalb der Einrichtung, insbesondere häusliche Gewalt, sowie Gewalt zwischen Erwachsenen und ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen.

Die rechtlichen Grundlagen für diesen Schutzauftrag sind klar: Die UN-KRK garantiert den Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung, und das BVG Kinderrechte sowie das in Österreich geltende Gewaltverbot in der Erziehung verpflichten dazu, Kinder und Jugendliche wirksam vor Gewalt zu schützen.

Zusätzliche Bedeutung erhielt das Thema durch das österreichische Kinderschutzpaket und die

damit verbundene stärkere Verankerung von Kinderschutz in Institutionen. Im Schulbereich sind Kinderschutzkonzepte inzwischen bundesweit verpflichtend umzusetzen. Ziel dieser Konzepte ist nicht nur der Schutz von Kindern und Jugendlichen, sondern auch die Schaffung von Handlungssicherheit für Fachkräfte in Einrichtungen, in denen junge Menschen betreut werden.

Auch wenn es bislang keinen einheitlich verbindlichen Standard für alle Kinderschutzkonzepte gibt, besteht fachlicher Konsens über zentrale Bausteine. Dazu zählen eine sorgfältige Risikoanalyse, klare Präventionsmaßnahmen, verbindliche Regelungen im Personalwesen einschließlich eines Verhaltenskodex für Mitarbeiter*innen, Schulungsmaßnahmen, die Auseinandersetzung mit Sexualpädagogik, ein niederschwelliges Beschwerdemanagement, die Benennung von Kinderschutzbeauftragten, ein strukturiertes Fallmanagement sowie Richtlinien für Außenkommunikation und Mediennutzung. Ergänzend ist es wesentlich das Schutzkonzept nach außen zu kommunizieren und eine regelmäßige Evaluation und Weiterentwicklung des Konzepts zu verankern².

Handlungsbedarf

Für Tirol ist festzuhalten, dass im elementarpädagogischen Bereich bereits ein wichtiger Schritt gesetzt wurde: Für Kinderkrippen, Kindergärten und Horte besteht eine Verpflichtung zur Erarbeitung eines Kinderschutzkonzepts, und damit verfügen aktuell alle knapp 1.000 Einrichtungen über ein solches Konzept. Im Schulbereich gilt die bundesweite Verpflichtung zur Umsetzung von Kinderschutzkonzepten. Dennoch besteht in anderen Bereichen weiterhin deutlicher Handlungsbedarf, etwa in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, in Kultur- und Sportvereinen, in Schülerheimen sowie in weiteren Teilen der Kinder- und Jugendhilfe, wo bisher noch keine allgemeine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Vor diesem Hintergrund ist eine gesetzliche Verankerung von Kinderschutzkonzepten in allen Bereichen, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, aus Sicht der KijA Tirol ein zentraler

² Gugerbauer/Koller/Rothuber/Seidler/Winkler/Wolf, Gemeinsame Standards für Kinderschutzkonzepte: Allianz für Kinderschutz

https://www.schutzkonzepte.at/Plattform/wp-content/uploads/2024/03/Standards_Allianz_Kinderschutz_Schutzkonzepte_V1_092023.pdf (aufgerufen am 05.05.2026).

nächster Schritt, um die Anstrengungen vieler Organisationen und Einzelpersonen für den Kinderschutz zu untermauern. Ebenso braucht es einen Ausbau der Qualitätssicherung durch mehr Ressourcen für die Erstellung, Umsetzung und laufende Weiterentwicklung von Kinderschutzkonzepten sowie für Fort- und Weiterbildungen. Gerade haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen benötigen fachliche Unterstützung, klare Prozesse und verlässliche Vernetzung im Kinderschutz.

Ein weiterer wichtiger Entwicklungsschritt ist die Etablierung eines praxistauglichen Qualitätssiegels für Kinderschutzkonzepte. Seit 2025 gibt es in Österreich eine Qualitätssicherungsstelle für Kinderschutzkonzepte, die nach fachlich fundierter Prüfung ein österreichweites Gütesiegel vergibt. Dieses soll sichtbar machen, dass sich eine Organisation ernsthaft und strukturiert mit dem Kinderschutz auseinandergesetzt hat, und damit Vertrauen schafft sowie Qualitätsentwicklung fördert³. Die ersten Erfahrungen zeigen jedoch, dass dieser Prüfprozess sehr aufwändig ist und die Standards zur Erreichung des Qualitätssiegels sehr hoch sind. Damit ist das Qualitätssiegel für viele kleinere Organisationen in der Praxis nicht abrufbar. Hier besteht dringender Bedarf einer Weiterentwicklung, um allen Organisationen nach ihren Möglichkeiten ein sichtbares Zeichen für die Qualität ihres Kinderschutzkonzepts zu ermöglichen.

Kinderschutzkonzepte sind damit weit mehr als eine formale Vorgabe. Sie sind ein zentrales Instrument, um das Recht auf Schutz vor Gewalt wirksam umzusetzen, Kinder und Jugendliche zu stärken und Einrichtungen in ihrer Verantwortung zu unterstützen. Für Tirol bleibt die flächendeckende, qualitätsvolle und gesetzlich abgesicherte Umsetzung in allen relevanten Bereichen eine wesentliche Zukunftsaufgabe.



³ <<https://www.qs-kinderschutzkonzepte.at/>> (aufgerufen am 05.05.2026).

Kinderschutz im Bildungssystem

Kinderschutz ist eine zentrale Aufgabe des Bildungssystems, und gleichzeitig ein Bereich, in dem regelmäßig Herausforderungen sichtbar werden. Zu Beginn ist ausdrücklich festzuhalten, dass es im österreichischen Bildungssystem zahlreiche engagierte Schulen und Lehrpersonen gibt, die täglich hervorragende Arbeit leisten und sich mit großem Einsatz für das Wohl von Kindern und Jugendlichen einsetzen. Dennoch bestehen auch im Bildungssystem Missstände in erheblichem Ausmaß und machen strukturellen Handlungsbedarf sichtbar.

Zentrale Problemlagen

Unzureichende Kinderschutzkonzepte an Schulen

Kinderschutzkonzepte sind eine zentrale Grundlage, um Prävention sowie den Umgang mit Risiken und Verdachtsfällen sicherzustellen. Positiv hervorzuheben ist, dass die Einführung von Kinderschutzkonzepten an Schulen österreichweit verpflichtend vorgesehen wurde und diese mittlerweile flächendeckend erarbeitet wurden.

In der praktischen Umsetzung zeigt sich jedoch, dass die Erstellung dieser Konzepte vielfach mit zu wenig Unterstützung für die Schulen erfolgte. Viele Schulen meldeten zurück, dass die Entwicklung eigenständiger Konzepte, zwar mit einer Vorlage, aber ohne umfassende Begleitung durch Fachpersonen, neben dem laufenden Schulalltag eine erhebliche Zusatzbelastung darstellte.

Auch in der aktuellen Phase zeigt sich ein deutlicher Mangel an Unterstützung: Bei der Umsetzung der Konzepte im Schulalltag fehlt häufig eine kontinuierliche fachliche Begleitung. Dadurch bleiben Inhalte teilweise abstrakt oder können nicht nachhaltig in der Praxis verankert werden.

Ein wesentliches Problem liegt zudem darin, dass Kinderschutz oft nicht als gemeinsame Aufgabe des gesamten Schulpersonals verstanden und gelebt wird. Oft liegt die Verantwortung bei einzelnen Personen, während andere Teile des Systems zu wenig eingebunden sind. Die Erfahrungen der Kija Tirol machen es deutlich:

Nur wenn das gesamte Schulpersonal eingebunden ist, kann wirksamer Kinderschutz gelingen.

Handlungsbedarf

Es braucht deutlich mehr und gezieltere Unterstützungsangebote für Schulen. Dazu zählen insbesondere verpflichtende Schulungen und Formate der Intervention für Kinderschutzbeauftragte sowie umfassende Fortbildungsangebote für das gesamte Schulpersonal, um Kinderschutz als gemeinsame Verantwortung im System zu verankern. Kinderschutzkonzepte sind nur wirksam, wenn sie auch gelebt werden.

Strukturelle Lücken im Bereich von Privatschulen

Im Bereich der Privatschulen zeigen sich strukturelle Schwächen im Kinderschutz. Diese Schulen unterliegen nicht in gleichem Ausmaß der Aufsicht durch die Bildungsdirektion wie öffentliche Schulen. Diese mangelnde Aufsicht der Bildungsdirektion bezieht sich in den meisten Fällen auch auf die an den Privatschulen angestellten Lehrpersonen. Daraus resultiert, dass die Dienstaufsicht unterschiedlich wahrgenommen wird.

Aus Sicht der Kija Tirol entstehen daraus problematische Konstellationen: Schüler*innen können unter Umständen beispielsweise leichter vom Schulbesuch ausgeschlossen werden, während gleichzeitig Konsequenzen für Fehlverhalten von Lehrpersonen schwieriger durchsetzbar sind.

Diese Unterschiede führen zu Ungleichheiten im Schutz von Kindern und Jugendlichen, abhängig davon, welche Schulform sie besuchen.

Handlungsbedarf

Es braucht eine klare rechtliche Weiterentwicklung, um sicherzustellen, dass Schüler*innen adäquat geschützt sind. Gefordert sind konkrete Maßnahmen, wie beispielsweise, dass bei drohenden Schulausschlüssen zwingend eine Interessensvertretung der Schüler*innen eingebunden werden muss.

Diskriminierung und übergriffiges Verhalten durch Lehrpersonen

Besonders gravierend sind Fälle von diskriminierendem und übergriffigem Verhalten durch Lehrpersonen. Diese reichen von Bloßstellungen vor der Klasse bis hin zu Formen sexualisierter Gewalt, etwa im digitalen Raum.

Für betroffene Schüler*innen ist es mit erheblichen Hürden verbunden, solche Vorfälle zu melden. Angst, Scham und Abhängigkeitsverhältnisse erschweren es, sich Unterstützung zu holen. Gleichzeitig sind Beschwerdewege häufig nicht ausreichend bekannt oder nicht niederschwellig zugänglich.

Institutionen wie die Bildungsdirektion werden von vielen Schüler*innen teils als nicht erreichbare oder unterstützende Anlaufstelle wahrgenommen. Gleichzeitig bestehen hohe strukturelle Hürden, wenn es darum geht, gegen Lehrpersonen vorzugehen. Dies führt dazu, dass Fehlverhalten oft nicht konsequent aufgearbeitet wird.

Hier braucht es ein Zusammenspiel mehrerer Ebenen: Einerseits ist die Bildungsdirektion gefordert, konsequent Maßnahmen zu setzen. Andererseits können gut ausgearbeitete und im Schulalltag verankerte Kinderschutzkonzepte Schulen dabei unterstützen, angemessen, rasch und strukturiert auf Vorfälle zu reagieren.

Handlungsbedarf

Die Bildungsdirektion ist gefordert selbst ein klares und verbindliches Kinderschutzkonzept zu entwickeln und umzusetzen. Gleichzeitig braucht es einen deutlich niederschwelligeren Zugang für Schüler*innen, um Beschwerden einbringen zu können. Darüber hinaus ist ein konsequenteres Vorgehen bei Fehlverhalten von Lehrpersonen erforderlich. Auch Schulen selbst müssen gestärkt werden, um auf Basis funktionierender Kinderschutzkonzepte sicher und handlungsfähig auf Vorfälle reagieren zu können.

Kinderrechtliche Einordnung

All diese Missstände beeinträchtigen zentrale Rechte von Kindern und Jugendlichen.

Insbesondere betroffen sind:

- das Recht auf Schutz vor Gewalt,
- das Recht auf Bildung unter sicheren Bedingungen,
- das Recht auf Achtung der Würde und Persönlichkeit,
- sowie das Recht auf Beteiligung.

Werden diese Rechte im schulischen Kontext nicht ausreichend gewährleistet, hat dies unmittelbare Auswirkungen auf die Entwicklung, die psychische Gesundheit und die Bildungschancen junger Menschen.

Ein Bildungssystem, das diese Rechte nicht durchgehend sicherstellt, läuft Gefahr, seiner Verantwortung nicht gerecht zu werden. Kinderschutz darf dabei nicht vom Engagement Einzelner abhängen, sondern muss als verbindlicher Standard in allen Bildungseinrichtungen verankert sein. Kinderschutz ist daher kein optionales Element, sondern eine grundlegende Voraussetzung für ein funktionierendes und gerechtes Bildungssystem.



Ferienlager und Kinderschutz

Bereits seit einigen Jahren setzt sich die KIJ Tirol mit dem Thema Ferienlager und Kinderschutz auseinander. Auch im vorherigen Tätigkeitsbericht der KIJ Tirol wurde darüber informiert. An der gesetzlichen Lage hat sich seither nichts geändert: In Tirol und auch auf Bundesebene gibt es keine speziellen Regelungen für Ferienlager. Es besteht weder eine Meldepflicht gegenüber Behörden noch eine Verpflichtung zur Prüfung der fachlichen Eignung des Personals. Somit kann grundsätzlich jede Person ein Ferienlager veranstalten, ohne dies offiziell registrieren zu müssen – ein Umstand, der vielen Beteiligten, insbesondere Eltern, meist nicht bekannt ist. Ähnliche Bedingungen finden sich auch in den meisten anderen Bundesländern, nur Kärnten und Vorarlberg haben explizite Regelungen.

Aus kinderrechtlicher Sicht ist das problematisch, da insbesondere Kinder und Jugendliche in Ferienlagern oft außerhalb ihres gewohnten Umfelds und in teils stark abgeschirmten Strukturen betreut werden. Zentral sind hierbei vor allem Art. 3 Abs. 1 der UN-KRK sowie Art. 1 des BVG Kinderrechte. Das dort geregelte Prinzip, das Kindeswohl bei allen Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen gilt als verpflichtender Auslegungs- und Beurteilungsmaßstab für öffentliche und private Einrichtungen wie Ferienlager. Ergänzt wird dies durch das Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung, inklusive Schutz und Fürsorge für physische und psychische Integrität.

Außerdem normieren Art. 19 und 34 UN-KRK sowie Art. 5 Abs. 1 BVG Kinderrechte den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung und Ausbeutung, was in teils sehr geschlossenen Systemen wie Ferienlagern besonders relevant ist.

Diese Normen begründen einen umfassenden Schutzauftrag, der gesetzgeberische und praktische Maßnahmen für Ferienlager erfordert, um bestehende Lücken zu schließen. Insbesondere braucht es ein Verfahren, das eine Anmeldung von Ferienlagern bei einer geeigneten Stelle vorsieht. Dabei umfasst sollen eine Überprüfung der pädagogischen Eignung der Mitarbeiter*innen, die Bestätigung über das Einholen der erweiterten Strafregisterbescheinigungen und die Vorlage eines aktuellen

Kinderschutzkonzepts sein. Ziel ist es sicherzustellen, dass zumindest die Leitung fachlich qualifiziert ist und das restliche Team durch verbindliche Standards wie einem Verhaltenskodex zum Kinderschutz sensibilisiert wird. Wichtig ist zudem die Benennung von Kinderschutzbeauftragten und die Möglichkeit behördlicher Intervention bei festgestellten Mängeln.

In den vergangenen Jahren war seitens der Soziallandesrätin Eva Pawlata ein deutliches Engagement zu erkennen. Zudem wurde eine Stellungnahme des Verfassungsdienstes eingeholt, die die vielschichtige rechtliche Situation nochmals klar aufgezeigt hat. Auch auf Ebene der KIJs Österreich wurde die Angelegenheit immer wieder behandelt. Im Juli 2025 wurde sodann ein österreichweit gemeinsames Positionspapier der KIJs Österreich zum Thema Kinderschutz in Ferienlagern veröffentlicht.

Um das Wohlergehen der Minderjährigen bestmöglich abzusichern regt die KIJ Tirol folgende Änderungen an:

- Verbindliche Qualitäts- und Kinderschutzstandards für Ferienlager
- Anzeige- oder Bewilligungspflicht für Ferienlager samt behördlicher Kontrolle
- Verpflichtende Vorlage der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge für das gesamte Betreuungspersonal
- Verpflichtende Kinderschutzkonzepte als Grundvoraussetzung für den Betrieb inkl. niederschwelliger Beschwerdemöglichkeiten
- Kinderschutzmaßnahmen wie Kinderschutzkonzepte als Voraussetzung für Landesförderungen



Kinderrechte im Netz: Social-Media-Verbot

Die aktuelle Debatte über ein mögliches Social-Media-Verbot für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren macht deutlich, wie stark der digitale Raum heute mit Kinderrechten verknüpft ist. Grundlage der folgenden Ausführungen ist das Positionspapier der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs vom März 2026⁴. Aus Sicht der KJAs Österreich braucht es in dieser Frage eine kinderrechtsbasierte Perspektive, die Schutz, Teilhabe, Information, Privatsphäre, Freizeit und Bildung gemeinsam denkt und nicht gegeneinander ausspielt.

Soziale Medien sind für viele Kinder und Jugendliche ein selbstverständlicher Teil ihres Alltags. Sie dienen dem Austausch mit Gleichaltrigen, dem Zugang zu Informationen, kreativen Ausdrucksformen und sozialer Teilhabe. Zugleich sind sie mit realen Risiken verbunden: Cybermobbing, Hassrede, psychischer Druck, problematische Inhalte, Desinformation, Gewaltbilder oder diskriminierende Ideologien können junge Menschen belasten und gefährden. Deshalb braucht es keinen rein symbolischen Zugang in Form eines pauschalen Verbots, sondern ein Bündel an wirksamen Rahmenbedingungen, die Schutz ermöglichen und digitale Teilhabe sichern.

Eine zentrale Herausforderung liegt bereits in der Frage, was unter „Social Media“ überhaupt zu verstehen ist. Die Plattformen unterscheiden sich deutlich in Funktion, Zielsetzung und Risiko. Kurzvideo-Plattformen, Messaging-Dienste, soziale Netzwerke, moderierte Foren oder KI-gestützte Anwendungen sind nicht gleichzusetzen. Eine sachliche Debatte braucht daher klare Begriffsbestimmungen und eine differenzierte Betrachtung statt pauschaler Antworten. Regulierung sollte dort ansetzen, wo konkrete Gefährdungen bestehen, etwa bei Plattformdesigns, die auf maximale Verweildauer und starke Aufmerksamkeitsbindung ausgerichtet sind.

Aus kinderrechtlicher Sicht ist ein generelles Verbot nicht zielführend. Zwar kann ein solches Verbot kurzfristig vor einzelnen Risiken schützen, zugleich würde es aber in zentrale Rechte

eingreifen, insbesondere in das Recht auf Information, Meinungsäußerung, Beteiligung und soziale Teilhabe. Soziale Medien sind für viele junge Menschen auch ein Zugang zu Beratung, Unterstützung und niederschweligen Hilfsangeboten, etwa bei Mobbing oder familiärer Gewalt. Ein pauschales Verbot würde daher nicht nur schützen, sondern auch ausgrenzen und langfristig nicht dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren der digitalen Welt dienen.

Hinzu kommt das Recht auf Gesundheit. Problematische Social-Media-Nutzung kann bei Jugendlichen mit psychischen Belastungen, Kontrollverlust, Suchtanzeichen und einer Verschlechterung des Wohlbefindens einhergehen. Daraus folgt jedoch nicht automatisch die Notwendigkeit eines Verbots, sondern vielmehr der Auftrag, präventive Lebens- und Erfahrungsräume zu schaffen. Kinder und Jugendliche brauchen Angebote, insbesondere im analogen Bereich, die Selbstwert, Resilienz und soziale Kompetenz stärken und ihnen helfen, mit digitalen Belastungen umzugehen.

Auch das Recht auf Information, freie Meinungsäußerung, Mitbestimmung und Versammlung ist im digitalen Raum von hoher Bedeutung. Soziale Medien bieten jungen Menschen die Möglichkeit, sich zu informieren, Standpunkte zu entwickeln und sich mit anderen auszutauschen. Gerade für marginalisierte Gruppen können diese Räume besonders wichtig sein. Gleichzeitig ist es notwendig, Kinder und Jugendliche zu befähigen, Informationen kritisch zu prüfen, Falschinformationen zu erkennen und mit antidemokratischen oder manipulativen Inhalten umzugehen. Medienbildung ist dafür eine zentrale Voraussetzung.

Außerdem ist das Recht auf Freizeit, Spiel und kulturelle Teilhabe zu betonen. Digitale Angebote gehören heute für viele junge Menschen selbstverständlich zur Freizeitgestaltung und ermöglichen das Erlernen von Kompetenzen, die in einer digitalisierten Welt notwendig sind. Ein Verbot könnte diese Entwicklungsräume einschränken. Wichtig sind daher altersgerechte digitale Angebote und zugleich attraktive Alternativen im analogen Bereich, damit Kinder

⁴ KJAs Österreich, Positionspapier der Kinder- und Jugendanwaltschaften zum aktuellen Diskurs über ein Verbot von Social Media für Kinder und Jugendliche

https://www.kja.at/images/2026_Positionspapier%20Social-Media-verbot%20kijas%20Osterreich.pdf (aufgerufen am 05.05.2026).

und Jugendliche Erfahrungen in beiden Welten sammeln können.

Besonders hervorzuheben ist die Bedeutung des Rechts auf Bildung. Medienbildung ist eine Grundvoraussetzung für einen selbstbestimmten, reflektierten und sicheren Umgang mit digitalen Medien. Kinder und Jugendliche müssen lernen, vertrauenswürdige Informationen von Falschinformationen zu unterscheiden, neue Technologien wie Künstliche Intelligenz einzuordnen und online respektvoll zu kommunizieren. Diese Aufgabe darf nicht allein der Schule überlassen bleiben, sondern muss als gesamtgesellschaftliche Verantwortung verstanden werden.

Abschließend ist es wichtig festzuhalten, dass der Schutz von Minderjährigen im digitalen Raum bereits jetzt rechtlich geregelt ist. Nationale und europäische Vorgaben, insbesondere im Datenschutz- und Medienrecht, verpflichten Anbieter zu Schutzmaßnahmen. Gleichzeitig werden Altersverifikationen über biometrische Daten, Gesichtserkennung oder Ausweisdokumente äußerst kritisch gesehen, weil sie erhebliche Risiken für Privatsphäre und Datenschutz mit sich bringen. Schutz darf nicht durch übermäßige Überwachung hergestellt werden.

Für die KijA Tirol ergibt sich daraus ein klarer Handlungsrahmen: Statt pauschaler Verbote braucht es klare Regeln, wirksame Plattformverantwortung, konsequente Umsetzung bestehender gesetzlicher Regelungen, Ausbau von Medienkompetenz und von analogen Freizeit- und Sportangeboten sowie Unterstützung für Eltern, Pädagog*innen und andere Bezugspersonen. Kinder und Jugendliche sollen nicht aus digitalen Räumen ausgeschlossen werden, sondern in die Lage versetzt werden, diese sicher, kritisch und selbstbestimmt zu nutzen. Ebenso wichtig ist ihre Beteiligung an allen weiteren Überlegungen, die ihren digitalen Alltag betreffen.

Die Debatte um Social Media zeigt letztlich, dass Kinderschutz im Netz nur dann gelingt, wenn Schutz, Befähigung und Teilhabe gemeinsam gedacht werden. Für die KijA Tirol bleibt daher entscheidend, die Herausforderungen in den digitalen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen ernst zu nehmen und Maßnahmen so zu gestalten, dass sie ihre Rechte stärken und nicht beschneiden.



Mobbingprävention und -intervention in Tirol

Unter Mobbing wird ein wiederholtes, systematisches Schikanieren, Ausgrenzen oder Demütigen einer Person verstanden, das über einen längeren Zeitraum andauert und durch ein Machtungleichgewicht zwischen den beteiligten Personen gekennzeichnet ist. Mobbing kann in verbaler, körperlicher oder digitaler Form auftreten und stellt eine Form psychischer Gewalt dar. Mobbing betrifft Kinder und Jugendliche in verschiedenen Lebensbereichen, tritt jedoch besonders häufig im schulischen Kontext auf. Es kann grundsätzlich in unterschiedlichen Konstellationen stattfinden, etwa zwischen Schüler*innen, gegenüber Lehrpersonen oder auch durch Lehrpersonen. Im Folgenden wird jedoch der Fokus auf Mobbing unter Schüler*innen gelegt.

Schule ist ein zentraler Lebensraum, in dem Kinder und Jugendliche einen großen Teil ihres Alltags verbringen. Erfahrungen von Ausgrenzung, Demütigung oder systematischer Abwertung wirken sich daher unmittelbar auf ihr Wohlbefinden, ihre Entwicklung und ihre Bildungschancen aus.

Mobbing stellt für viele Kinder, Familien und auch für Lehrpersonen eine große Herausforderung dar. Für betroffene Kinder und Jugendliche bedeutet Mobbing häufig eine erhebliche psychische Belastung. Die Folgen reichen von Schulangst, psychosomatischen Beschwerden und Leistungsabfall bis hin zu sozialem Rückzug, depressiven Symptomen und suizidalen Gedanken. Besonders problematisch ist, dass Mobbing oft über längere Zeiträume unentdeckt bleiben kann oder darauf von Erwachsenen nicht eingegangen wird.

Viele Lehrpersonen engagieren sich intensiv im Umgang mit Mobbing und es bestehen einzelne Präventions- und Unterstützungsangebote, etwa durch die Schulpsychologie oder das Angebot „Bärenstark“ der Tiroler Kinder und Jugend GmbH für Tiroler Volksschulen. Gleichzeitig zeigt sich jedoch, dass die vorhandenen Unterstützungsstrukturen insgesamt nicht ausreichen, um Mobbing wirksam und nachhaltig zu begegnen. Lehrpersonen sind im Schulalltag einem erheblichen zeitlichen und organisatorischen Druck ausgesetzt und verfügen oft nicht über die

notwendigen Ressourcen, um Gruppendynamiken systematisch zu begleiten, soziales Lernen ausreichend zu fördern und Mobbingdynamiken langfristig aufzulösen. Auch für Kinder, Jugendliche und Eltern fehlen häufig ausreichend wirksame Unterstützungsangebote.

Die hohe Nachfrage nach bestehenden Angeboten verdeutlicht den dringenden Bedarf an strukturell verankerten Maßnahmen. Während andere Bundesländer bereits eigene Mobbingpräventionsstellen eingerichtet haben, fehlt in Tirol bislang eine vergleichbare zentrale Fachstelle.

Kinderrechtliche Einordnung

Mobbing berührt grundlegende Kinderrechte. Dazu zählen insbesondere das Recht auf Schutz vor Gewalt (Art. 19 UN-KRK), das Recht auf Bildung (Art. 28), das Recht auf Gesundheit (Art. 24) sowie das Recht auf Beteiligung und Achtung der eigenen Meinung (Art. 12). Der Staat ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu setzen, um Kinder vor psychischer Gewalt zu schützen und ihnen wirksame Unterstützungssysteme zur Verfügung zu stellen.

Kinderrechte müssen dort wirksam werden, wo Kinder leben, lernen und aufwachsen – im schulischen Alltag ebenso wie in institutionellen und politischen Entscheidungen. Mobbingprävention und wirksame Interventionsstrukturen sind daher zentrale Voraussetzungen für ein sicheres Lernumfeld und für den Schutz der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen.

Aus Sicht der KijA Tirol besteht daher Bedarf an klaren und nachhaltig ausgestatteten Strukturen zur Mobbingprävention und -intervention an Tirols Schulen.



Konkrete Anregungen zur Umsetzung

- Einrichtung einer zentralen Fachstelle für Mobbingprävention und -intervention in Tirol, die Schulen, Kinder, Jugendliche und Eltern fachlich berät und unterstützt.
- Entwicklung und Umsetzung einer landesweit abgestimmten Strategie zur Mobbingprävention und -intervention an Tirols Schulen.
- Ausbau der Schulpsychologie sowie der Schulsozialarbeit.
- Entwicklung weiterer psychosozialer Unterstützungsangebote an Schulen zum Thema Mobbingprävention sowie -intervention.
- Verpflichtende und regelmäßig verfügbare Fort- und Weiterbildungen für Lehrpersonen und das gesamte schulische Personal im Bereich Mobbingprävention und -intervention.

Kinderdelinquenz als Warnsignal systemischer Defizite

Die Diskussion um eine Senkung des Strafmündigkeitsalters von 14 auf 12 Jahre wird in Österreich seit 2024 erneut intensiv geführt. Kinderdelinquenz, also Straftaten von Kindern unter 14 Jahren, ist in Tirol und ganz Österreich ein alarmierendes Symptom tiefgreifender Herausforderungen für betroffene Kinder und Jugendliche. Im Jahr 2024 haben die KIJAs Österreich ein Positionspapier zu diesem Thema veröffentlicht⁵. Darin wurde bereits darlegt, dass nur etwa 5% der minderjährigen Täter*innen für rund 75% der Delikte verantwortlich sind – bei ca. 3.000 strafunmündigen Tatverdächtigen wären das österreichweit etwa 150 hochbelastete Kinder, die im Fokus der Debatte stehen.

Diese Kinder wachsen oft in überlasteten Umfeldern auf, geprägt von multiplen Problemlagen: Familiäre Instabilität mit häufig wechselnden Bezugspersonen, elterliche Psychopathologie wie Alkohol- oder Drogenmissbrauch sowie Misshandlungen und Vernachlässigung. Solche Erfahrungen können zu einer gestörten Bindungsfähigkeit, eingeschränkter Moralentwicklung und fehlender Empathie führen. Relevant sind auch physiologische Entwicklungsprozesse während der Adoleszenz, bei welchen die Entwicklung der Selbstkontrolle eine entscheidende Rolle einnimmt. Hinzu kommen soziale Einflüsse wie Armut, prekäre Wohn- und Lebensbedingungen, Ausgrenzung, Schulabbrüche oder das Fernbleiben vom Unterricht. All diese Lebensrealitäten können Risikofaktoren für ein delinquentes Verhalten sein. Besonders alarmierend ist der enge Zusammenhang mit psychischen Störungen: Studien zeigen Prävalenzraten von bis zu 87,7% bei inhaftierten Jugendlichen, mit Verhaltensstörungen und Substanzmissbrauch als häufigste Ursachen.

Für Kinder ergibt sich daraus eine Spirale aus emotionaler Überforderung, mangelnder Impulskontrolle, bedingt durch eine noch unreife Gehirnentwicklung, und fehlender sozialer Einbettung, die ohne frühe Intervention zu

Eskalationen sowie Regelbrüchen und Gewalt führt.

Rechtliche Einordnung und Kinderrechte

Die aktuelle Rechtslage in Österreich ist klar und kindgerecht: Nach § 4 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sind Unmündige unter 14 Jahren nicht strafbar. Gleiches gilt für Jugendliche ab 14, die noch nicht reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu. Das Jugendstrafrecht verfolgt primär erzieherische Ziele und soll weitere Straffälligkeit verhindern und die Entwicklung des jungen Menschen unterstützen. Eine Senkung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre, wie vereinzelt gefordert, würde dieses System unterlaufen und direkt mit den Kinderrechten kollidieren.

National verankert das BVG-Kinderrechte in Art. 1 Satz 2 das Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip als verbindlichen Auslegungs- und Beurteilungsmaßstab für alle Regelungen, die Kinder betreffen und entspricht einer direkten Umsetzung von Art. 3 Abs. 1 der UN-KRK, die dasselbe vorsieht. Zudem verbietet Art. 37 UN-KRK einen rechtswidrigen oder willkürlichen Freiheitsentzug und erlaubt ihn ausschließlich als letztes Mittel für die kürzeste angemessene Zeit. Art. 40 UN-KRK legt Mindeststandards für kindgerechte Justiz fest, einschließlich eines festen Mindestalters der Strafmündigkeit sowie alternativer Sanktionen wie Diversion oder ambulante Betreuung statt gerichtlicher Verfahren. Der UN-Kinderrechteausschuss präzisiert dies in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 (2019) und führt aus, dass ein Mindestalter von 14 Jahren international üblich ist. Zudem wird betont, dass dies entwicklungspsychologisch und neurowissenschaftlich gestützt ist, denn der Reifeprozess und die Fähigkeit zu abstraktem Denken sind bei Kindern im Alter von 12 bis 13 Jahren noch nicht vollständig abgeschlossen, da sich ihr frontaler Kortex noch in der Entwicklung befindet.

Bereits im Positionspapier der KIJAs Österreich wurde ausgeführt, dass strafrechtliche Mittel für

⁵KIJAs Österreich, Positionspapier der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum aktuellen Diskurs der Kinderdelinquenz

<https://kija.at/images/Positionspapier_Kinderdelinquenz.pdf> (aufgerufen am 05.05.2026).

Kinder illegitim sind, da sie Erziehungsaufgaben verdrängen und das Kindeswohl gefährden.

Die öffentliche Debatte der letzten Jahre, angefacht durch mediale Einzelfälle schwerer Delikte, führte zu parteipolitischen Forderungen, doch Nationalrat und Justizausschuss lehnten 2025 eine Senkung eindeutig ab. Dies spiegelt den fachlichen Konsens wider.

Forderungen und konkrete Empfehlungen für Tirol

Als Interessensvertretung und aus kinderrechtlicher Perspektive fordert die KJJA Tirol einen grundlegenden Perspektivenwechsel: Die Diskussion über die Herabsetzung der Strafmündigkeit greift zu kurz und muss durch einen Fokus auf präventive, interdisziplinäre und ressourcenstärkende Ansätze ersetzt werden, die Ursachen angehen und das Kindeswohl sichern.

- **Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe:** Sofortiger Ausbau personeller Kapazitäten, bundesweite Erhöhung von Studienplätzen in Sozialer Arbeit und Einführung einheitlicher Qualitätsstandards, um den akuten Fachkräftemangel zu bekämpfen. Ausstattung der Kinder- und Jugendhilfe mit adäquaten finanziellen Ressourcen, damit die Minderjährigen eine für sie passende Unterstützung erhalten.
- **Niederschwellige Präventionsangebote:** Ausbau flächendeckender niederschwelliger Präventionsangebote, beispielsweise durch Ausdehnung der Schulsozialarbeit, Schulpsychologie und auch der Offenen Jugendarbeit; Lernunterstützung in Schulen und Freizeitpädagogik-Programme, die Krisen entschärfen, bevor Delikte entstehen.

- **Sekundärpräventive Angebote:** Spezialisierte sekundär-präventive Angebote in Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitsbereich, Polizei und außerschulischer Jugendarbeit.
- **Aufsuchende und beziehungsorientierte Sozialarbeit:** Spezialisierte mobile Teams für engmaschige Betreuung von Kindern, Familien und Peergroups.
- **Psychosoziale Versorgung:** Massive Erweiterung (ambulanter) Psychotherapie und psychiatrischer Angebote; gezielte Unterstützungsangebote für konsumierende Minderjährige.
- **Elternarbeit:** Intensive Unterstützung erziehungsberechtigter Personen durch Schulungen (z. B. „Neue Autorität“) und Elternberatungsangebote.

Diese Investitionen in Prävention und Frühhilfe ermöglichen nicht nur Minderjährigen die besten Chancen, sondern sind volkswirtschaftlich wirksam. Sie reduzieren Folgekosten für Justiz, Haft und Langzeitfürsorge erheblich und schaffen stabile Lebensperspektiven für Kinder.



Suchtgefährdung bei unmündigen Minderjährigen

In Tirol ist in den letzten Jahren eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen deutlicher in den Blick geraten, die schon in sehr jungem Alter hochriskant illegale Substanzen konsumiert und häufig von verschiedensten Problemlagen belastet ist. Aus Sicht der Kija Tirol zeigt sich hier eine zentrale kinderrechtliche Herausforderung: Besonders verletzbare Minderjährige geraten in schwerwiegende Abhängigkeits- und Suchtspiralen, während Schutz- und Unterstützungsangebote an ihre Grenzen stoßen.

Problemlage: Hochriskanter Konsum Minderjähriger

Expert*innen aus der Praxis berichten übereinstimmend, dass sich der Konsum in den letzten Jahren in einen Hochrisikobereich verlagert hat und dass zunehmend sehr junge Kinder und Jugendliche betroffen sind, häufig bereits im Alter zwischen 12 und 15 Jahren. Neben Cannabiskonsum spielen in Tirol inzwischen intravenöser Konsum, Mischintoxikationen sowie illegale Substanzen, etwa „Knastpapier“, synthetische Cannabinoide, Crystal Meth/Crack oder hochpotente Benzodiazepine eine Rolle. Damit steigen die Risiken für schwere körperliche und psychische Erkrankungen, Überdosierungen, bleibende Organschäden sowie massive Abhängigkeiten und eine rasche soziale Verelendung. Besonders schwer wiegt, dass in der Praxis vermehrt Gewalt unter Konsumierenden und sexualisierte Gewalt beschrieben werden, etwa wenn junge minderjährige Mädchen Drogen im Austausch gegen sexuelle Handlungen erhalten oder in Situationen geraten, in denen eine Einwilligung aufgrund der Intoxikation nicht mehr möglich ist.

Die Jugendlichen sind häufig von mehrfachen Problemlagen betroffen. Instabile familiäre Situationen, psychische Erkrankungen, Schulabbrüche, prekäre Wohnsituationen, Fluchterfahrungen und mitunter strafrechtlich grenzüberschreitendes Verhalten. Einrichtungen schildern, dass viele der betroffenen Kinder und Jugendlichen wenig Veränderungsbereitschaft zeigen oder ambivalent sind, in hoch riskanten Szenen, zum Beispiel rund um Clubs oder in bestimmten Wohnungen verkehren und dass

Eltern in einzelnen Fällen aus Überforderung ihre Verantwortung abgeben oder selbst massiv belastet sind. Hochriskanter Konsum Minderjähriger ist damit nie nur ein „Suchtproblem“, sondern immer mit Fragen von Kinderschutz, Gewalt, Sexualität, psychischer Gesundheit, Armut und gesellschaftlicher Ausgrenzung verschränkt.

Strukturelle Versorgungslücken

Trotz hohem Engagement der beteiligten Organisationen werden gravierende Versorgungslücken sichtbar, insbesondere für Minderjährige unter 14 Jahren mit sehr riskantem Konsum. Es gibt in Tirol kaum auf diese Zielgruppe zugeschnittene stationäre oder teilstationäre Angebote. Bestehende Einrichtungen wie SAFE (spezialisierte Wohngruppen von SOS-Kinderdorf von 15 bis 21 Jahren), bestimmte Angebote des betreuten Wohnens oder das Chill Out des Vereins DOWAS stoßen an Kapazitäts- und Zuständigkeitsgrenzen. Hinzu kommt, dass Suchtproblematiken in vielen Regelangeboten ein faktischer Ausschlussgrund sind oder nur sehr eingeschränkt mitgetragen werden können.

Erschwerend kommen Versorgungslücken zwischen ambulanter Hilfe und stationären oder sehr intensiven Settings hinzu. Während Drogenberatung, Streetwork und offene Einrichtungen viele der Betroffenen niedrigschwellig erreichen, fehlen ausreichend intensive Wohnplätze, spezialisierte Settings für unter 14-Jährige sowie flächendeckend gesicherte aufsuchende Angebote und mobile Formen der Suchtbegleitung. Wartelisten, Aufnahmestopps, Budgetkürzungen und nur mühsam fortfinanzierte Pilotprojekte verschärfen die Lage zusätzlich.

Kooperation und entwickelte Angebote

Vor diesem Hintergrund bringt die enge Zusammenarbeit der beteiligten Einrichtungen zentrale Fortschritte. Die Kija Tirol koordiniert die Arbeitsgruppe „Unterstützung für suchtgefährdete Minderjährige“, in der Z6 Drogenarbeit, SOS-Kinderdorf, Chill Out, zesa, die Kinder- und Jugendpsychiatrie, die Kinderklinik Innsbruck mit dem Kompetenzzentrum Gewaltschutz und die Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe des Landes Tirol vertreten sind. Die Arbeitsgruppe dient dabei als fachliche Plattform, in der Erfahrungen ausgetauscht, gemeinsame Linien im

Umgang mit besonders komplexen Fällen entwickelt und strukturelle Verbesserungen angestoßen werden.

Eine wichtige Entwicklung ist die ärztliche Sprechstunde in der Drogenberatung des Z6, die sich als niederschwelliges, jugendgerechtes Angebot etabliert hat. Jugendliche können dort in einem ihnen vertrauten Setting unkompliziert medizinische Abklärung, Beratung und gegebenenfalls Weitervermittlung erhalten, ohne lange Wege, komplizierte Anmeldeprozesse oder hohe Zugangshürden. Die Sprechstunde wirkt als Drehscheibe zu weiterführenden Angeboten und stärkt das Vertrauen in das Hilfesystem, weil eine Kinder- und Jugendpsychiaterin sowie ein Kinderarzt regelmäßig vor Ort sind und die Schwelle zwischen Drogenszene und Gesundheitsversorgung senken.

Im Bereich Wohnen konnte vor einigen Jahren SAFE von SOS-Kinderdorf als spezialisiertes Wohnangebot für hochriskant konsumierende Jugendliche aufgebaut und schrittweise erweitert werden, gleichzeitig zeigt sich deutlich, wie groß der Bedarf ist. Wartelisten und überbrückende Überbelegungen machen sichtbar, dass die vorhandenen Kapazitäten für diese Zielgruppe nicht ausreichen. Hinzu kommt, dass Kinder unter 15 Jahren das aktuelle Angebot gar nicht nutzen können, weil es für sie keine entsprechende, vergleichbar spezialisierte Wohnform gibt.

Auf fachlicher Ebene wurden zudem Leitlinien erarbeitet, wie mit Spritzentausch bei Minderjährigen verantwortungsvoll umgegangen werden kann und Schulungen zu lebensrettenden Maßnahmen wie dem Einsatz von Naloxon, ein spezifisches Gegengift bei Opioid-Überdosierungen, vorbereitet. Diese Schritte zeigen, wie herausfordernd die Balance zwischen konsequenter Schadensminimierung, harm reduction, Kinderschutz und rechtlichen Rahmenbedingungen ist.

Forderungen und Empfehlungen

Aus der gemeinsamen fachlichen Arbeit in der Arbeitsgruppe „Unterstützung für suchtgefährdete Jugendliche“ lassen sich aus Sicht der KijA Tirol folgende zentrale Forderungen ableiten:

- Ausbau spezialisierter Wohn- und Betreuungsangebote für hochriskant konsumierende Minderjährige, insbesondere unter 14 Jahren. Erforderlich sind kleine, spezialisierte Wohngruppen mit hoher Betreuungsdichte, enger kinder- und jugendpsychiatrischer Anbindung und aufsuchenden Komponenten, die auch Kinder mit massivem Konsum, psychischen Erkrankungen und Gewalt- bzw. Traumafolgen aufnehmen können.
- Nachhaltige Finanzierung, Absicherung und Ausbau bestehender erfolgreicher Angebote. Die ärztliche Sprechstunde im Z6, SAFE, Home Treatment und mobile Drogenarbeit haben sich als wichtige Bausteine im Hilfesystem erwiesen, dürfen aber nicht von unsicheren Budgetentscheidungen abhängen.
- Absicherung und Weiterentwicklung niederschwelliger medizinischer und psychotherapeutischer Angebote. Die bestehende ärztliche Sprechstunde im Z6 braucht eine langfristig gesicherte Finanzierung und sollte um eine ebenso niederschwellige psychotherapeutische Sprechstunde ergänzt werden. Dafür sind strukturelle Anpassungen, insbesondere bei der Finanzierung nicht klient*innengebundener, aufsuchender und von Ausfallszeiten mitgedachter Angebote durch die Sozialversicherungsträger erforderlich.
- Die Schaffung eines sozialpsychiatrischen Angebots für Jugendliche und junge Erwachsene als längerfristiges Unterstützungsangebot, sobald eine Stabilisierung erreicht ist.
- Die Einrichtung eines Schutzraums für junge konsumierende Menschen, in dem Sicherheit, Existenzsicherung, Beziehungsaufbau und Beratung im Vordergrund stehen.
- Rechtliche Klarstellungen und praxisnahe Leitlinien zu Spritzentausch und Naloxonabgabe bei Minderjährigen.



Schutz und Beteiligung für jungen Menschen mit Behinderungen

Inklusion ist kein sozialpolitisches Zusatzthema, sondern eine verbindliche menschenrechtliche Verpflichtung. Die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ergeben sich aus dem Zusammenspiel der UN-KRK, der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowie den verfassungsrechtlich gewährleisteten Kinderrechten in Österreich.

Die UN-KRK garantiert allen Kindern das Recht auf Gleichbehandlung, Schutz vor Gewalt, Beteiligung und bestmögliche Entwicklung. Die UN-BRK konkretisiert diese Rechte für Menschen mit Behinderungen und verpflichtet die Vertragsstaaten zur Sicherstellung gleichberechtigter Teilhabe in allen Lebensbereichen, insbesondere in Bildung, Wohnen und gesellschaftlicher Partizipation. Art. 7 UN-BRK betont ausdrücklich die volle und gleichberechtigte Wahrnehmung aller Menschenrechte für Kinder mit Behinderungen.

Inklusion verlangt somit strukturelle Rahmenbedingungen, die Ausgrenzung verhindern und Vielfalt als Normalität anerkennen. Segregierende Systeme wie beispielsweise Sonderschulen stehen diesem Anspruch grundsätzlich entgegen.

Für die Kija Tirol ist daher maßgeblich: Kinder- und Menschenrechte gelten uneingeschränkt, unabhängig von Art und Ausmaß einer Behinderung.

Deinstitutionalisierung als menschenrechtlicher Auftrag

Die UN-BRK verpflichtet Vertragsstaaten nicht nur zur Gleichbehandlung, sondern ausdrücklich zum Abbau institutioneller Strukturen, die Ausgrenzung verfestigen. In den Leitlinien zur Deinstitutionalisierung des UN-Fachausschusses wird klargestellt, dass institutionelle Unterbringung,

insbesondere von Kindern, schrittweise zu überwinden ist.⁶ Der Ausschuss hält dabei fest, dass Kinder mit Behinderungen nicht in segregierenden Einrichtungen aufwachsen sollen und dass institutionelle Settings strukturelle Risiken bergen.

Auch im Bildungsbereich ist die menschenrechtliche Vorgabe eindeutig. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 zum Recht auf inklusive Bildung stellt der UN-Fachausschuss klar, dass Sonderschulen keine Form inklusiver Bildung darstellen und dass parallele Systeme langfristig mit der UN-BRK nicht vereinbar sind.⁷

In seinen jüngsten Abschließenden Bemerkungen zu Österreich hat der Ausschuss erneut darauf hingewiesen, dass verstärkte Anstrengungen im Bereich inklusiver Bildung und im Abbau institutioneller Strukturen erforderlich sind.⁸

Diese internationalen Empfehlungen richten sich nicht gegen bestehende Einrichtungen oder deren engagierte Fachkräfte. Sie machen jedoch deutlich, dass strukturelle Entwicklungen erforderlich sind, um den menschenrechtlichen Verpflichtungen umfassend gerecht zu werden.

Aktuelle Herausforderungen in Tirol

Im Kinder- und Jugendbereich ist die Frage der Deinstitutionalisierung besonders sensibel. Institutionelle Strukturen können, unabhängig von individueller Qualität, Machtasymmetrien und Abhängigkeiten erzeugen. Der UN-Fachausschuss verweist darauf, dass Menschen mit Behinderungen in institutionellen Settings einem erhöhten Risiko von Gewalt und Vernachlässigung ausgesetzt sein können.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind trotz eindeutig verankerter Schutzverpflichtungen weiterhin vielfach erhöhten Gewaltrisiken ausgesetzt, sowohl im institutionellen als auch im familiären Kontext.⁹ Diese Diskrepanz wird häufig durch Kommunikationsbarrieren erschwert, Übergriffe oder Missstände zu artikulieren.

⁶ Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Guidelines on deinstitutionalization, including in emergencies <<https://digitallibrary.un.org/record/3990185?v=pdf>> (aufgerufen am 07.05.2026).

⁷ Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General Comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education <<https://www.ohchr.org/en/documents/general-comments-and-recommendations/general-comment-no-4-article-24-right-inclusive>> (aufgerufen am 07.05.2026).

⁸ United Nations, Report of the Committee on the Rights of Persons with Disabilities <<https://docs.un.org/en/A/80/55>> (aufgerufen am 07.05.2026).

⁹ Österreichischer Behindertenrat, Stellungnahme zu Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen <<https://www.behindertenrat.at/stellungnahmen/stellungnahme-zu-kindern-und-jugendlichen-mit-behinderungen/>> (aufgerufen am 06.05.2026).

Die KijA Tirol nimmt wahr, dass strukturelle Reformprozesse im Bereich Inklusion in vielen Bereichen langsamer verlaufen als es die menschenrechtlichen Verpflichtungen nahelegen. Ressourcendiskussionen, organisatorische Komplexität und historisch gewachsene Systeme stellen reale Herausforderungen dar. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass menschenrechtliche Ansprüche nicht relativierbar sind. Die schrittweise Weiterentwicklung bestehender Systeme ist daher eine kontinuierliche politische und fachliche Aufgabe.

Beitrag der KijA Tirol: Schutz und Beteiligung stärken

Die KijA Tirol unterstützt das Ziel der Deinstitutionalisierung ausdrücklich. Gleichzeitig ist anzuerkennen, dass segregierende Strukturen derzeit weiterhin bestehen.

Solange spezialisierte Einrichtungen Teil des Systems sind, muss zumindest sichergestellt sein, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gleichwertigen Zugang zu Schutz, Beteiligung und wirksamen Beschwerdemöglichkeiten haben.

Vor diesem Hintergrund wurde 2025 ein Konzeptentwurf für die Tätigkeit der externen Vertrauenspersonen in Wohneinrichtungen für junge Menschen mit Behinderungen entwickelt, der bei Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen umgesetzt werden kann. Dieses wurde im März 2026 im Rahmen des Tiroler Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (TAP) vorgestellt.

Die Erweiterung des Sprechstundenangebots für junge Menschen mit Behinderungen stellt keinen direkt wirksamen Beitrag zur strukturellen Deinstitutionalisierung dar. Er ist jedoch ein konkreter Beitrag zur Stärkung von Gewaltschutz und Partizipation und sichert die Durchsetzung individueller Rechte unter bestehenden Rahmenbedingungen.

Handlungsbedarf

Inklusion ist keine langfristige Vision, sondern eine gegenwärtige Verpflichtung aus internationalem und nationalem Recht. Die konsequente Umsetzung der UN-BRK erfordert strukturelle Weiterentwicklungen im Bildungs-, Sozial- und Betreuungssystem.

Gleichzeitig dürfen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nicht auf zukünftige Reformen verwiesen werden. Ihre Rechte gelten uneingeschränkt im Hier und Jetzt. Konkret ist es erforderlich strukturelle Barrieren zu identifizieren und schrittweise abzubauen, inklusive Angebote wie beispielsweise die Schulassistenz konsequent zu forcieren und den Gewaltschutz und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in bestehenden Einrichtungen wirksam sicherzustellen.

Kinderrechte sind unteilbar und Inklusion ist deren notwendige Konsequenz.



Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen

Kinder und Jugendliche im Asyl- und Grundversorgungssystem befinden sich in einer besonders sensiblen Lebenslage und sind in erhöhtem Maß auf Schutz, Stabilität und verlässliche Unterstützung angewiesen. Dennoch zeigt sich, dass die Leistungen für Minderjährige in diesem Bereich vielfach hinter jenen Standards zurückbleiben, die im System der Kinder- und Jugendhilfe gelten, insbesondere bei Unterbringung, Betreuungskontinuität, Privatsphäre und rechtlicher Absicherung.

Aus kinderrechtlicher Sicht ist dies problematisch, weil Kinderrechte unabhängig von Herkunft und Aufenthaltsstatus für alle Kinder gleichermaßen gelten und geflüchtete Minderjährige Anspruch auf besonderen Schutz haben. Durch Leistungen, welche schwächer ausgestaltet sind als im System der Kinder- und Jugendhilfe entsteht eine Ungleichbehandlung besonders schutzwürdiger Kinder und Jugendlicher, die dem Kindeswohl nicht gerecht wird.

Grundversorgungskontrollen

Im Berichtszeitraum erreichten uns wiederholt Beschwerden zu Grundversorgungskontrollen, die von Kindern und Jugendlichen sowie von Betreuungspersonen als belastend, einschüchternd und teils respektlos erlebt wurden. Geschildert wurden dabei unter anderem Einsichtnahmen in persönliche Gegenstände, Kontrollen von Zimmern, Fragen zu höchstpersönlichen Lebensbereichen sowie Versuche, auf sensible Unterlagen von Betreuungseinrichtungen zuzugreifen.

Aus Sicht der KJJA Tirol sind solche Vorgangsweisen insbesondere dann problematisch, wenn ihre rechtliche Grundlage unklar ist, wenn sie tief in die Privatsphäre von Minderjährigen eingreifen oder wenn sie in einer Weise durchgeführt werden, die nicht altersgerecht und nicht verhältnismäßig erscheint. Gerade bei Kindern und Jugendlichen mit Fluchtgeschichte ist ein besonders sensibler Umgang erforderlich, weil einschüchternde Kontrollen bestehende Belastungen verstärken und auch Re-Traumatisierungen auslösen können. Kinderrechtlich bestehen dabei erhebliche Bedenken, weil bei allen Maßnahmen, die Minderjährige betreffen, das Kindeswohl vorrangig zu

berücksichtigen ist, die Privatsphäre geschützt werden muss und geflüchtete Kinder Anspruch auf besonderen Schutz haben.

Aufgrund der an die KJJA Tirol herangetragenen Beschwerden ist die KJJA Tirol gemeinsam mit Kinder- und Jugendanwaltschaften anderer Bundesländer an das Bundesministerium für Inneres herangetreten. Weitere Beschwerden, die künftig an uns herangetragen werden, wird die KJJA Tirol auf Grundlage der inzwischen übermittelten Antwort des Bundesministeriums für Inneres prüfen und im Hinblick auf ihre rechtliche Zulässigkeit und kinderrechtliche Relevanz abklären.

Vorübergehender Stopp für Familiennachzug

Die KJJA Österreich haben sich auch mit der vorübergehenden Aussetzung des Familiennachzugs auseinandergesetzt. Im Frühjahr 2025 schuf der Nationalrat mit einer Novelle zum Asylgesetz die rechtlichen Voraussetzungen für einen vorübergehenden Stopp des Familiennachzugs für anerkannte Flüchtlinge. Die dafür erforderliche Verordnung ging sodann in Begutachtung und sah vor, dass die Frist für die Bearbeitung von Anträgen auf Familiennachzug bzw. die Pflicht zur Entscheidung darüber für die nächsten sechs Monate ausgesetzt wird. Ausnahmen kann es zur Achtung des Privat- und Familienlebens geben. Begründet wurde diese Maßnahme mit der Überlastung des österreichischen Bildungswesens und anderer staatlicher Systeme sowie mit dem Argument, dass ein fortgesetzter Familiennachzug die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit gefährden würde.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens gaben die KJJA Österreich eine Stellungnahme ab. Kritisiert wurden vor allem die fehlende nachvollziehbare Notlagenbegründung, die Gefahr längerer Familientrennungen bei Minderjährigen und die mangelnde Darlegung, warum weniger einschneidende Alternativen nicht ausreichen würden.

Die begutachtete Verordnung trat sodann im Juli 2025 in Kraft und wurde Ende des Jahres für weitere sechs Monate verlängert, was bedeutet, dass Familienangehörige weiterhin nur in wenigen Ausnahmefällen nach Österreich nachgeholt werden.

Obsorge ab dem ersten Tag

Aktuell ist in Österreich die Obsorge für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nicht ab dem ersten Tag ihres Aufenthalts gesichert. Problematisch ist, dass Kinder und Jugendliche gerade in der besonders sensiblen Anfangsphase ihres Aufenthalts vielfach ohne sofortige, klar zugeordnete gesetzliche Vertretung bleiben, obwohl in diesem Zeitraum bereits wesentliche Entscheidungen über Unterbringung, medizinische Versorgung, rechtliche Vertretung und Schutzmaßnahmen zu treffen sind. Dies ist nicht Kindeswohlgerecht und kann zu Schutzlücken führen, die die betroffenen Minderjährigen zusätzlich belasten und gefährden können.

Seit Jahren fordern daher zahlreiche Organisationen, darunter auch die KIJAs Österreich, eine gesetzliche Regelung, wonach unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ab dem ersten Tag automatisch unter die Obsorge der Kinder- und Jugendhilfe fallen. Darüber hinaus wird verlangt, dass Obsorge nicht bloß formal eingeräumt wird, sondern von Beginn an mit einer tatsächlichen Verantwortungsübernahme, verlässlichen Ansprechperson, geeigneter Unterbringung sowie bundesweit einheitlichen Standards in Betreuung und Versorgung verbunden ist.

Auch auf europäischer Ebene bestehen im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) Vorgaben, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge rasch mit einer gesetzlichen Vertretung auszustatten. Diese müssen bis Juni 2026 in Österreich umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund erscheint eine österreichische Neuregelung im Sinn des Kindeswohls und eines wirksamen Schutzes der betroffenen Kinder und Jugendlichen weiterhin dringend erforderlich.

Mindestsicherung

Im Jahr 2025 hat sich die KijA Tirol intensiv mit der Mindestsicherung in Tirol auseinandergesetzt. Eine umfassende Gesetzesnovelle für das Jahr 2026 wurde bereits angekündigt und ein Teil dieses Paradigmenwechsels wurde bereits im Dezember 2025 beschlossen. Konkret ging es dabei darum, dass subsidiär Schutzberechtigte ab 1. Jänner 2026 aus der Mindestsicherung ausgeschlossen und auf Leistungen der Grundversorgung verwiesen wurden.

Es fand kein Begutachtungsverfahren statt, jedoch äußerte die KijA Tirol ihre kinderrechtlichen Bedenken in einer Stellungnahme, welche sich wie folgt zusammenfassen lässt:

Problematisch ist, dass betroffene Familien, welche in privaten Unterkünften leben, welche mit Leistungen der Grundversorgung in der Regel nicht mehr finanzierbar sein werden, der Wohnungsverlust, Umzüge und die Verlagerung in Großquartiere drohen. Somit würden Kinder und Jugendliche ihr gewohntes soziales Umfeld, wichtige Bezugspersonen und vielfach ihren Kindergarten-, Schul- oder Lehrplatz verlieren, was sowohl integrationspolitisch als auch psychosozial schwerwiegende Folgen haben kann.

Ein weiterer wesentlicher Einwand richtete sich gegen die Folgewirkungen für Bildung, Arbeit und Selbstständigkeit. Die Stellungnahme warnt vor wachsender Bildungsarmut, vor dem Wegfall von Ablöseperspektiven für junge Menschen in betreuten Settings sowie davor, dass sogar bestehende Arbeitsverhältnisse teilweise beendet werden müssten, weil die Betroffenen sonst keine Leistungen der Grundversorgung erhalten würden.

Die bisherigen Änderungen markieren bereits einen tiefgreifenden Einschnitt mit weitreichenden sozialen, integrationspolitischen und kinderrechtlichen Folgen. Vor diesem Hintergrund appelliert die KijA Tirol mit Nachdruck, von den geplanten weiteren Verschärfungen Abstand zu nehmen und in Tirol auch künftig eine bedarfsgerechte Mindestsicherung sicherzustellen. Eine soziale Absicherung, die sich am tatsächlichen Bedarf von Menschen in schwierigen Lebenslagen orientiert, ist unverzichtbar, um Armut zu verhindern, gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und Kindern und Jugendlichen verlässliche Entwicklungs- und Zukunftsperspektiven zu ermöglichen.



Jugendbeteiligung

Jugendbeteiligung ist ein Kernprinzip der UN-KRK und eine wesentliche Voraussetzung für eine lebendige und tragfähige Demokratie. Art. 12 der UN-KRK sichert Kindern und Jugendlichen das Recht zu, in allen sie betreffenden Angelegenheiten gehört zu werden und ihrer Meinung dem Alter und der Reife entsprechend Gewicht zu geben. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 12 des UN-Kinderrechteausschusses¹⁰ präzisiert dieses Recht und macht deutlich, dass Beteiligung nicht als freiwillige Zugabe verstanden werden darf, sondern als verbindlicher Bestandteil wirksamer Kinderrechtsumsetzung. Auch das BVG Kinderrechte stärkt dieses Prinzip in Art. 4 und verankert die Berücksichtigung der Kinderstimme im österreichischen Verfassungsrecht.

Die positiven Wirkungen von Jugendbeteiligung sind vielfältig und reichen weit über einzelne Projekte hinaus. Wenn Kinder und Jugendliche erleben, dass ihre Meinung gefragt ist und tatsächlich Einfluss hat, stärkt das nachhaltig ihre Selbstwirksamkeit und ihr Vertrauen in die eigene Gestaltungsfähigkeit. Beteiligung fördert demokratische Kompetenzen wie Zuhören, Argumentieren, Aushandeln und Kompromissfähigkeit. Sie unterstützt politische Bildung im besten Sinn, weil demokratische Prozesse nicht nur erklärt, sondern praktisch erfahrbar werden. Gleichzeitig verbessert Beteiligung die Qualität von Entscheidungen, weil sie Perspektiven sichtbar macht, die unter Erwachsenen leicht übersehen werden. Gerade bei Themen wie Schule, Freizeit, öffentlicher Raum, Mobilität, Klimaschutz, digitale Lebenswelten oder psychische Gesundheit führt Beteiligung zu passgenaueren, lebensnäheren und nachhaltigeren Lösungen.

Darüber hinaus wirkt Beteiligung präventiv gegen Frustration, Rückzug und Politikverdrossenheit. Junge Menschen, die ernst genommen werden, entwickeln eher ein Gefühl der Zugehörigkeit und erkennen, dass Demokratie nicht erst mit dem Wahlrecht beginnt. Beteiligung stärkt zudem soziale Kompetenz und Respekt für unterschiedliche Sichtweisen. Wo Kinder und Jugendliche gelernt haben, sich einzubringen, entstehen häufig auch tragfähigere Beziehungen

zwischen Generationen sowie mehr Verständnis für öffentliche Entscheidungen. So wird Beteiligung zu einem demokratischen Lernraum, der Individualentwicklung und Gemeinwohl gleichermaßen fördert.

Handlungsbedarf

In Tirol fehlt weiterhin ein niederschwellig zugängliches, landesweites Selbstvertretungsgremium für junge Menschen, das ihre Anliegen bündelt und gegenüber Politik und Verwaltung sichtbar macht. In den Gemeinden, den unmittelbaren Lebensräumen von Kindern und Jugendlichen, gibt es vielerorts keine strukturell verankerte Beteiligungsstruktur wie beispielsweise einen Jugendgemeinderat. Jugendbeteiligung darf dabei nicht als „nice to have“, sondern muss als „must-have“ verstanden werden, wenn Demokratie im Alltag von jungen Menschen ankommen soll. Auch die Einbindung bei Gesetzesvorhaben ist bisher zu schwach ausgeprägt, obwohl gerade rechtliche Regelungen die Lebensrealitäten junger Menschen direkt betreffen. Viele gute Einzelprojekte existieren bereits, doch ohne nachhaltige Strukturen bleiben sie oft punktuell und abhängig vom Engagement einzelner Personen.

Wichtige Beispiele zeigen dennoch, welches Potenzial in gelungener Beteiligung steckt. Das Schüler*innenparlament der Landesschülervertretung, seit 2020 gesetzlich verankert, eröffnet jungen Menschen die Möglichkeit, Anliegen zu formulieren, Perspektiven zu verhandeln und demokratische Abläufe konkret zu erleben. Das Projekt Demokratielandschaft des Tiroler Landtags schafft Räume, in denen Beteiligung anschaulich, kreativ und niedrigschwellig erfahrbar wird. Der Jugendredewettbewerb wiederum steht beispielhaft für freie Meinungsäußerung, Argumentationskraft und den Mut, eigene Positionen öffentlich zu vertreten. Solche Formate sind mehr als Veranstaltungen: Sie sind Lern- und Erfahrungsräume, in denen junge Menschen erproben können, wie demokratische Teilhabe funktioniert.

Auch die KijA Tirol setzt hier wichtige Impulse. Mit der 1. KijA-Jugendkonferenz in Tirol wurde 2025 ein Raum geschaffen, in dem Jugendliche ihre Anliegen direkt einbringen konnten und somit

¹⁰ Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009): Das Recht des Kindes auf Gehör

<https://kinderrechtekommentare.de/wp-content/uploads/2024/12/Information_GC12_barrierefrei_geschuetzt.pdf> (aufgerufen am 29.04.2026).

wichtige Impulse für die Arbeit der KijA Tirol gaben. Ebenso war die Teilnahme Tiroler Jugendlicher an der ersten österreichweiten Kinderrechte-Konferenz in Wien 2025 ein wichtiges Zeichen dafür, dass Kinderrechte nicht nur diskutiert, sondern gemeinsam mit jungen Menschen weiterentwickelt werden müssen. Diese Formate zeigen, wie wertvoll Beteiligung auf Augenhöhe ist, wenn sie ernst gemeint, gut vorbereitet und ergebnisoffen gestaltet wird.

Damit Beteiligung wirksam sein kann, braucht sie jedoch Ressourcen. Sie benötigt Zeit, qualifiziertes Personal, finanzielle Mittel und geeignete Räume. Vor allem aber braucht sie spezifisches Know-how, um passgenaue und kind- bzw. jugendgerechte Formate zu entwickeln und umzusetzen. Beteiligung muss sich an Alter, Lebenswelt, Sprache, Kompetenzen und Interessen der jeweiligen Zielgruppe orientieren. Das gilt ebenso für analoge wie für digitale Formate. Digitale Beteiligung eröffnet große Chancen, etwa bei Reichweite, Flexibilität und niederschwelliger Zugänglichkeit, funktioniert aber nur dann gut, wenn Datenschutz, Verständlichkeit, Beteiligungsgerechtigkeit und Begleitung mitgedacht werden. Gleichzeitig bleiben analoge Räume unverzichtbar, weil gerade Beziehung, Vertrauen und direkte Begegnung oft die Grundlage für ernsthafte Mitwirkung bilden.

Um Jugendbeteiligung in Tirol dauerhaft zu stärken, braucht es daher verlässliche Strukturen statt bloß einzelner Projekte. Eine Fachstelle für Jugendbeteiligung könnte Gemeinden beraten, Qualitätsstandards entwickeln, Fachwissen bündeln, digitale und analoge Formate unterstützen und als Schnittstelle zwischen jungen Menschen, Verwaltung und Politik wirken. Ergänzend braucht es verbindliche Beteiligungsformate in Gemeinden und auf Landesebene sowie eine systematische Einbindung in Gesetzesprozesse. Nur so wird aus punktueller Beteiligung eine gelebte demokratische Kultur, in der junge Menschen nicht nur gehört, sondern wirksam beteiligt werden.



Raum für Jugend

Der öffentliche Raum ist für Kinder und Jugendliche ein wesentlicher Lebensraum und damit auch ein zentraler Ort der Verwirklichung des Rechts auf Freizeit, Spiel und kulturelle Aktivität. Gerade für junge Menschen ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum mehr als bloßes „Draußensein“: Er ist Teil von Identitätsentwicklung, sozialem Lernen und Selbstständigkeit. Für Kinder und Jugendliche, die in beengten oder ungeeigneten Wohnverhältnissen leben, gewinnt dieser Raum zusätzlich an Bedeutung, weil er Ausgleich, Bewegung, Begegnung und Rückzug ermöglichen kann.

In Tirol zeigt sich jedoch zunehmend, dass die Toleranz gegenüber Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Raum abnimmt. Besonders in Innsbruck wird dies in den wiederkehrenden Diskussionen rund um Verbotszonen und Nutzungseinschränkungen deutlich: Immer wieder steht zur Debatte, wo sich Jugendliche aufhalten dürfen, und wo nicht. Junge Menschen werden häufiger von Plätzen verdrängt, an denen sie sich treffen oder ihre Freizeit verbringen möchten. Verbotszonen, Zugangsbeschränkungen und eine zunehmend ordnungsorientierte Gestaltung des öffentlichen Raums senden dabei ein klares Signal: Jugendliche sind vielerorts nicht erwünscht. Die anhaltenden Debatten verdeutlichen, wie knapp frei zugängliche und akzeptierte Aufenthaltsorte für junge Menschen geworden sind.

Gerade deshalb ist es bedeutsam, gelingende Lösungen zu finden. Positiv hervorzuheben sind die Neugestaltung des Alois-Lugger-Platzes im Innsbrucker O-Dorf unter Einbindung von jungen Nutzer*innen, aber auch die Zusage und der Beschluss des Innsbrucker Gemeinderats, die Junge Talstation zu sanieren und damit als Ort für Jugendkultur zu sichern. Mit der vorgesehenen Sanierung wird ein Raum erhalten, der für junge Menschen, Vereine und kulturelle Initiativen von hoher Bedeutung ist. Ergänzend dazu sind in Tirol in den Jahren 2024 und 2025 auch neue Jugendtreffs und Jugendzentren entstanden, etwa in den Gemeinden Breitenbach, Rinn, Fiss oder Ladis¹¹. Diese Orte zeigen, dass jugendgerechte Infrastruktur konkret, auch in Zeiten von

Einsparungszwängen, geschaffen werden kann. Gleichzeitig wird deutlich: Auch solche Einrichtungen sind im weiteren Sinne Teil des öffentlichen Raums – sie sind niederschwellig zugänglich, nicht konsumgebunden und bieten geschützte, aber offene Räume für Begegnung, Austausch und kulturelle Aktivität. Solche Entscheidungen setzen ein wichtiges Zeichen: Jugend braucht nicht nur Schutz, sondern auch Platz.

Im Alltag zeigt sich, wie wichtig Orte sind, an denen sich junge Menschen aufhalten dürfen, ohne sofort als Störung wahrgenommen zu werden. Spielplätze, Jugendplätze und offene Freiräume erfüllen dabei eine doppelte Funktion: Sie bieten Raum für Bewegung, Begegnung und Spiel und stärken zugleich das Gefühl, im Gemeinwesen sichtbar und anerkannt zu sein. Wo solche Orte fehlen, wird Teilhabe erschwert. Wo sie vorhanden sind, entstehen Möglichkeiten für soziale Kontakte, Kreativität und kulturelle Entfaltung.

Auffällig ist, dass die Gestaltung vieler öffentlicher Räume zunehmend auf Sicherheit, Kontrolle und Durchfluss ausgerichtet ist, während Verweilmöglichkeiten, Rückzugsorte oder jugendgerechte Nutzungsformen zurücktreten. Bänke, Treffpunkte oder Flächen zum längeren Aufenthalt werden häufig reduziert oder so gestaltet, dass sie vor allem eine bestimmte Nutzung verhindern. Für Kinder und Jugendliche bedeutet das, dass der öffentliche Raum nicht als Ort des Aufenthalts, sondern vor allem als Ort der Durchquerung wahrgenommen wird.

Demgegenüber zeigen Beispiele aus anderen Gemeinden, dass es sehr wohl gelingen kann, attraktive Jugendplätze zu schaffen, die von jungen Menschen angenommen und mitgestaltet werden. Der Jugendplatz „Habedere“ in Lustenau steht seit vielen Jahren beispielhaft dafür, wie Freiräume mit Skateflächen, Treffpunkten und konsumfreien Aufenthaltsmöglichkeiten gestaltet werden können¹².

Solche Modelle machen sichtbar, dass jugendgerechte Räume keine Randthemen sind, sondern einen wesentlichen Beitrag zur Lebensqualität im Gemeinwesen leisten.

¹¹ <<https://www.pojat.at/oja-in-tirol/standorte>> (aufgerufen am 05.05.2026).

¹² <<https://www.lustenau.at/de/freizeit/kinder/freizeitangebote/spiel-und-freiraeume/jugendplatz-habedere>> (aufgerufen am 05.05.2026).

Für die KijA Tirol ergibt sich daraus klarer Handlungsbedarf. Der öffentliche Raum muss als Raum für Kinder und Jugendliche mitgedacht und aktiv gesichert werden. Es braucht mehr offene, konsumfreie und gut erreichbare Plätze, die Aufenthalt, Spiel, Begegnung und kulturelle Aktivität ermöglichen. Gemeinden und Städte sind gefordert, Jugendplätze gezielt zu schaffen, bestehende Räume zu sichern und bei der Planung öffentlicher Flächen verbindliche Strukturen zu schaffen, die die Bedürfnisse junger Menschen von Anfang an miteinbeziehen. Interessenskonflikte in der Nutzung dieser Plätze liegen in der Natur der Sache und müssen regelmäßig von Fachkräften angehört und moderiert werden, um gegenseitiges Verständnis und Solidarität zu fördern und praxistaugliche Vereinbarungen zu treffen.

Der öffentliche Raum ist nicht nur Infrastruktur, sondern Ausdruck gesellschaftlicher Haltung. Wo Kinder und Jugendliche Platz haben, wird ihre Zugehörigkeit sichtbar. Wo sie verdrängt werden, verengt sich ihr Handlungsspielraum. Ein kind- und jugendgerechter öffentlicher Raum ist daher nicht nur eine Frage der Gestaltung, sondern auch eine Frage der Kinderrechte, des gegenseitigen Respekts und der Solidarität.



Child friendly budgeting – Verwirklichung der Kinderrechte

Die Frage nach einer kinderfreundlichen Haushaltsplanung, dem child friendly budgeting, ist kein Randthema, sondern eine zentrale Voraussetzung für die wirksame Verwirklichung von Kinderrechten. Art. 4 der UN-KRK verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um die anerkannten Rechte zu verwirklichen, und dabei die verfügbaren Mittel für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auszuschöpfen. Das Positionspapier der KIJAs Österreich¹³ macht deutlich, dass diese Verpflichtung ohne eine systematische, nachvollziehbare und kinderrechtlich ausgerichtete Budgetplanung nicht erfüllt werden kann.

Besonders wichtig ist dabei, dass kinderfreundliche Budgetplanung die Lage benachteiligter oder vulnerabler Gruppen von Kindern ausdrücklich berücksichtigt. Der UN-Kinderrechteausschuss führt in seinen Allgemeinen Bemerkungen Nr. 19 folgende Gruppen nicht abschließend an: Kinder mit Behinderungen, Kinder in Fluchtsituationen, Kinder aus Minderheiten-gruppen, in Armut lebende Kinder, Kinder in alternativer Betreuung sowie Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind¹⁴. Eine Budgetplanung, die diesen Gruppen nicht gezielt Rechnung trägt, läuft Gefahr, bestehende Ungleichheiten zu verstärken, anstatt sie abzubauen.

Ebenso klar ist: Sparswänge allein sind keine ausreichende Rechtfertigung dafür, bei Kindern und Jugendlichen zu kürzen oder die Umsetzung von Kinderrechten zurückzustellen. Die Allgemeinen Bemerkungen Nr. 19 halten fest, dass Staaten ihre verfügbaren Mittel gerade zur Verwirklichung der Kinderrechte einsetzen und diese Mittel in der Budgetplanung sichtbar, überprüfbar und kinderrechtlich begründet ausweisen müssen.

Wo Kinderrechte verfassungsrechtlich und völkerrechtlich geschützt sind, kann Budgetdruck daher nicht als pauschale Begründung dienen, um notwendige Maßnahmen zu unterlassen oder zu schwächen.

Gerade deshalb braucht es für Tirol und Österreich eine Budgetpolitik, die Kinder und Jugendliche nicht nur mitdenkt, sondern sie als eigenständige Rechtsträger sichtbar macht. Das bedeutet: Ausgaben für Kinder und Jugendliche müssen systematisch erfasst, ihre Wirkungen geprüft und die Mittelverwendung transparent dargestellt werden. Der Kinderrechteausschuss nennt dafür im Sinne der Allgemeinen Bemerkungen Nr. 19 zentrale Leitlinien wie Effektivität, Effizienz, Gleichbehandlung, Transparenz und Nachhaltigkeit. Diese Maßstäbe sind nicht bloß wünschenswert, sondern Ausdruck der Pflicht, Kinderrechte tatsächlich und nicht nur formal zu sichern.

Für den Tätigkeitsbericht der KJA Tirol ergibt sich daraus ein klarer Schluss: **Wer Kinderrechte ernst nimmt, muss auch die dafür notwendigen Ressourcen bereitstellen.** Gerade in Zeiten hohen Spardrucks zeigt sich die Verbindlichkeit des staatlichen Handelns daran, ob bei budgetären Entscheidungen das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt wird und besonders schutzbedürftige Kinder nicht übersehen werden. Kinderfreundliches Budgetieren ist somit kein zusätzlicher politischer Luxus, sondern ein unverzichtbarer Bestandteil der Umsetzung von Art. 4 UN-KRK und eine grundlegende Voraussetzung dafür, dass Kinderrechte in der Praxis wirksam werden.



¹³ KIJAs Österreich, Child friendly budgeting und der Umsetzungsstand in Österreich <https://kija.at/images/2026-01-19_Positionspapier_Child%20friendly%20budgeting_KijasO.pdf> (aufgerufen am 05.05.2026).

¹⁴ Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 19 (2016) über öffentliche Haushaltsplanung für die Verwirklichung der Kinderrechte (Art. 4) <https://kinderrechtekommentare.de/wp-content/uploads/2024/12/GC19_dt_2022.pdf> (aufgerufen am 05.05.2026).

Anhang

Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz – TKJHG

LGBl.Nr. 150/2013

§ 11

Kinder- und Jugendanwältin

(1) Die Landesregierung hat nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung und nach Anhören des Kinder- und Jugendhilfebeirats eine Person, die über die hierfür erforderliche persönliche Eignung und über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe oder der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verfügt, für die Dauer von fünf Jahren zur Kinder- und Jugendanwältin zu bestellen. Die Kinder- und Jugendanwältin darf während ihrer Amtsdauer keine andere Tätigkeit in der öffentlichen oder privaten Kinder- und Jugendhilfe ausüben. Sie hat auch nach dem Ablauf der Amtsdauer die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Kinder- und Jugendanwältin weiterzuführen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Kinder- und Jugendanwältin hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Innsbruck. Sie kann außerhalb der Landeshauptstadt Innsbruck Sprechtage abhalten, soweit dies zur Besorgung ihrer Aufgaben zweckmäßig ist.

(3) Die Landesregierung hat die für die Besorgung der Aufgaben der Kinder- und Jugendanwältin erforderlichen Sach- und Geldmittel sowie die sich aus dem Stellenplan ergebende Anzahl von Landesbediensteten zur Verfügung zu stellen. Die Landesregierung hat die Kinder- und Jugendanwältin bei der Auswahl dieser Landesbediensteten anzuhören.

(4) Das Amt der Kinder- und Jugendanwältin endet vorzeitig durch Tod, Verzicht oder Widerruf der Bestellung. Der Verzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden angegeben ist, wirksam. Die Landesregierung hat die Bestellung nach Anhören des Kinder- und Jugendhilfebeirates zu widerrufen, wenn in der Person der Kinder- und

Jugend-anwältin Umstände eintreten, die sie für dieses Amt nicht mehr geeignet erscheinen lassen, oder wenn sie ihre Aufgaben gröblich vernachlässigt. Endet das Amt der Kinder- und Jugendanwältin vorzeitig, so hat die Landesregierung unverzüglich eine Neubestellung vorzunehmen.

(5) Die Kinder- und Jugendanwältin und die bei ihr verwendeten Bediensteten sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit dies aufgrund eines schutzwürdigen Interesses nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(6) Die Inanspruchnahme der Dienste der Kinder- und Jugendanwältin ist unentgeltlich. Sie können auch anonym in Anspruch genommen werden.

(7) Die Behörden und Dienststellen des Landes und alle mit den Angelegenheiten der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe betrauten Organe, mit Ausnahme jener des Bundes, und deren Bedienstete haben die Kinder- und Jugendanwältin bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihr, soweit dies zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in schriftliche Unterlagen über die von ihnen betreuten Minderjährigen zu gewähren. Diese Verpflichtungen gelten auch für private Kinder und Jugendhilfeeinrichtungen nach § 12.

(8) In der Funktion als Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche ist der Kinder- und Jugendanwältin und ihren Mitarbeiterinnen Zugang zu allen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie persönlicher und vertraulicher Kontakt zu den dort betreuten Kindern und Jugendlichen zu gewähren.

(9) Mit der Kinder- und Jugendanwältin ist, sofern sie im Zeitpunkt ihrer Bestellung nicht bereits in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol steht, ein auf die Amtsdauer befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis nach den für Vertragsbedienstete des Landes geltenden Vorschriften abzuschließen.

(10) Wird eine Bedienstete, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol steht, zur Kinder- und Jugendanwältin bestellt, so

a)

darf das Dienstverhältnis während der Funktionsdauer nur im Fall des Widerrufs der Bestellung gekündigt werden und

b)

wird bei einem befristeten Dienstverhältnis der Lauf dieser Frist für die Dauer der Ausübung der Funktion gehemmt. Im Übrigen wird das Dienstverhältnis einer Bediensteten, die bereits in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol steht, durch ihre Bestellung zur Kinder- und Jugendanwältin nicht berührt.

(11) Die Kinder- und Jugendanwältin hat die Rechte und Interessen von Minderjährigen wirksam zu fördern, zu schützen und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Insbesondere hat die Kinder- und Jugendanwältin folgende Aufgaben:

a)

die Beratung von Minderjährigen sowie von Personen ihres familiären und sozialen Umfeldes in allen Angelegenheiten, die die Rechte von Kindern im Sinn des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern oder sonstige Interessen von Minderjährigen betreffen,

b)

die Vermittlung bei Konflikten und Meinungsverschiedenheiten zwischen Minderjährigen bzw. Personen ihres familiären und sozialen Umfeldes einerseits und Behörden und Einrichtungen zur Betreuung, Beratung oder zum Unterricht von Minderjährigen andererseits,

c)

die Unterstützung von Minderjährigen, die von Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtlichen Verfahren betroffen sind,

d)

die Unterstützung von Minderjährigen und Erwachsenen, denen als Minderjährige Erziehungshilfen gewährt wurden, in ihrem rechtlichen Interesse auf Akteneinsicht nach § 14 Abs. 3,

e)

die Beratung von jungen Erwachsenen bei der Bewältigung ihrer Probleme in der persönlichen und sozialen Entfaltung.

In den Fällen der lit. b und c sind die betroffenen Minderjährigen an der Tätigkeit der Kinder- und Jugendanwältin altersadäquat zu beteiligen.

(12) Die Kinder- und Jugendanwältin hat weiters folgende Aufgaben:

a)

die Information der Öffentlichkeit über Kinderrechte, über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwältin und über Angelegenheiten, die für Minderjährige von besonderer Bedeutung sind,

b)

die Anregung von Hilfen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Minderjährigen und das Hinweisen auf diesbezügliche Missstände,

c)

die Mitbegutachtung von Gesetzen und Verordnungen, die die Interessen von Minderjährigen berühren können,

d)

die Mitwirkung im Kinder- und Jugendhilfebeirat,

e)

die Zusammenarbeit mit und die Unterstützung von nationalen und internationalen Netzwerken,

f)

die Vorlage eines alle zwei Jahre zu erstellenden Tätigkeitsberichtes an die Landesregierung; die Landesregierung hat diesen Bericht unverzüglich an den Landtag weiterzuleiten.

(13) (Landesverfassungsbestimmung) Die Kinder- und Jugendanwältin ist bei der Besorgung ihrer Aufgaben nach den Abs. 11 und 12 an keine Weisungen gebunden. Gegenüber den bei der Kinder- und Jugendanwältin verwendeten Bediensteten ist hinsichtlich der Besorgung der Aufgaben nach den Abs. 11 und 12 ausschließlich die Kinder- und Jugendanwältin weisungsberechtigt.

(14) Die Landesregierung hat das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Kinder- und Jugendanwältin zu unterrichten. Die Kinder- und Jugendanwältin hat der Landesregierung auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Personenbezogene Daten nach Abs. 5 sind nicht Gegenstand der Auskunftspflicht.

(15) Die Kinder- und Jugendanwältin hat für den Verhinderungsfall eine bei ihr verwendete Bedienstete mit der Vertretung zu betrauen.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern – BVG Kinderrechte

BGBL. I Nr. 4/2011

Artikel 1

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Artikel 2

(1) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

(2) Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Artikel 3

Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Artikel 4

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Artikel 5

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind

hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Artikel 6

Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Artikel 7

Eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche ist nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Artikel 8

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

BGBL. Nr. 7/1993 idF BGBL. Nr. 437/1993

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 2

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der

politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, daß die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Artikel 5

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 6

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, daß jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 7

(1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und, soweit möglich, das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen auf Grund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, daß das Kind sonst staatenlos wäre.

Artikel 8

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

(2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Artikel 9

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, daß ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, daß die zuständigen

Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, daß diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern mißhandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat (15) eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung (16) oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, daß allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Artikel 10

(1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, daß die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.

(2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht,

regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

Artikel 11

(1) Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.

(2) Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluß zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

Artikel 12

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 13

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

a)

für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder

b)

für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Artikel 14

(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

(2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 15

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 16

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 17

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, daß das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

a)

die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;

b)

die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;

c)

die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;

d)

die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;

e)

die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Artikel 18

(1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, daß beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

(2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgestellten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 19

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Mißhandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Mißbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 20

(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

(3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die

Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 21

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, daß dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

a)

stellen sicher, daß die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, daß die Adoption angesichts des Status des Kindes in bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und daß, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben,

b)

erkennen an, daß die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;

c)

stellen sicher, daß das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuß der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;

d)

treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;

e)

fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluß zwei oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem

Rahmen sicherzustellen, daß die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

Artikel 22

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Artikel 23

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, daß ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, daß dem

behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

(3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, daß sichergestellt ist, daß Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

(4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitationserziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 24

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, daß keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

(2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

a)

die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;

b)

sicherzustellen, daß alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;

c)

Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;

d)

eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;

e)

sicherzustellen, daß allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, daß sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und daß sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;

f)

die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksam und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 25

Die Vertragsstaaten erkennen an, daß ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

Artikel 26

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

(2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Artikel 27

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

(2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des

Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluß solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Artikel 28

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

a)

den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;

b)

die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;

c)

allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;

d)

Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;

e)

Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, und sicherzustellen, daß die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden

zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 29

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, daß die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muß,

a)

die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;

b)

dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Satzung der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;

c)

dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;

d)

das Kind auf ein verantwortungsbewußtes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;

e)

dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

(2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, daß sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Artikel 30

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht

vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Artikel 31

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Artikel 32

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

(2) Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere

a)

ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;

b)

eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen und

c)

angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

Artikel 33

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-,

Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

Artikel 34

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Mißbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, daß Kinder

a)

zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;

b)

für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden,

c)

für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Artikel 35

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Artikel 36

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Artikel 37

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

a)

daß kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;

b)

daß keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;

c)

daß jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;

d)

daß jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

Artikel 38

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

(3) Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das 15., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.

(4) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, daß von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

Artikel 39

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Mißhandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Artikel 40

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.

(2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,

a)

daß kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;

b)

daß jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:

i)

bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,

ii)

unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,

iii)

seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie – sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird – in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds,

iv)

nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,

v)

wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,

vi)

die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,

vii)

sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.

(3) Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlaß von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind: insbesondere

a)

legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muß, um als strafmündig angesehen zu werden,

b)

treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.

(4) Um sicherzustellen, daß Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, auf eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

Artikel 41

Dieses Übereinkommen läßt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

a)

im Recht eines Vertragsstaats oder

b)

in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

Artikel 42

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

Kontakt

Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol
Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck



+43 512 508 3792



kija@tirol.gv.at



+43 676 88 508 3792



www.kija.tirol